

Österreichisches Anwaltsblatt



351

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

RA Dr. Axel Reckenzaun

354

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft – Eine Replik

RA Dr. Gernot Murko

Nur die beste Bank steht Rechtsanwälten immer zur Seite: Mit dem Existenzgründungspaket.

Verlässliche Partner sind im Privatleben genauso wichtig wie im Berufsleben. Vor allem in der Phase der Existenzgründung kann die Kooperation mit kompetenten Partnern für den Erfolg des eigenen Unternehmens ausschlaggebend sein.



Profitieren Sie von unserer Erfahrung

Vertrauen Sie auf Ihrem Weg in die Selbständigkeit in Geldangelegenheiten auf die Erfahrung der Kundenbetreuer für Freie Berufe der Sparkassengruppe. Sie erstellen gemeinsam mit Ihnen individuelle und maßgeschneiderte Finanzlösungen – damit Sie sich von Beginn an auf Ihre Tätigkeit als selbständiger Rechtsanwalt konzentrieren können. Auch den Steuerberater Ihres Vertrauens binden wir gerne in die Gespräche mit ein.

Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Rechtsanwälte zu diesem beruflichen Meilenstein begleitet. Sie können sich daher auf eine individuelle und partnerschaftliche Betreuung und Beratung verlassen.

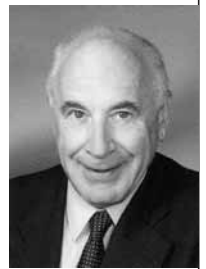
Ihre Vorteile des Existenzgründungspakets für Freie Berufe:

- Als selbständiger Rechtsanwalt benötigen Sie eine bequeme und **effiziente Abwicklung Ihres Zahlungsverkehrs**. Die Kontolösungen der Erste Bank und Sparkassen bieten Ihnen diese Flexibilität von Anfang an.
- Eine gut durchdachte und **strukturierte Finanzierung Ihrer Startinvestitionen** macht die Existenzgründung um vieles einfacher.
- Mit einer **Leasingfinanzierung** können Sie Fahrzeuge oder andere Wirtschaftsgüter nutzen, ohne sie zu kaufen. Dadurch bleibt Kapital frei für andere Zwecke – das **vergrößert Ihren Liquiditätsspielraum**.
- **Sichern Sie sich** mit dem **Vorsorgepaket für Rechtsanwälte** gegen Berufs- und Lebensrisiken ab. So sind Sie bei Betriebsunterbrechung, Vermögensschäden oder Berufsunfähigkeit geschützt.

Um Sie bei den Plänen für die eigene Kanzlei von Anfang an bestmöglich zu unterstützen, wurden die wertvollen Erfahrungen unserer Kundenbetreuer gemeinsam mit einem Steuerberater sowie anderen Experten in dem Leitfaden „Der Weg in die Selbständigkeit“ zusammengefasst. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Existenzgründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar „Der Weg in die Selbständigkeit als Rechtsanwalt“ im Internet unter www.erstebank.at/FB bzw. www.sparkasse.at/FB, per E-Mail bei barbara.auerbach@erstebank.at oder wenden Sie sich direkt an Ihren Kundenbetreuer.

Sprechen Sie mit uns über Ihre beruflichen Pläne und Ziele. Wir unterstützen Sie gerne mit unseren Finanzprodukten und Serviceleistungen.



Präsident Dr. Benn-Ibler

Zwei Herren soll man nicht dienen

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Vertretung (eines Klienten) oder auch nur die Erteilung eines Rates abzulehnen, wenn er die Gegenpartei in derselben oder in einer damit zusammenhängenden Sache vertreten hat. Er darf nicht beiden Teilen in dem nämlichen Rechtsstreit dienen oder Rat erteilen (§ 10 RAO). Diese Verpflichtung des Rechtsanwaltes sich von Kollisionen freizuhalten, ist eine der Grundfesten der anwaltlichen Tätigkeit. Der Klient muss sicher sein können, dass der Rechtsanwalt nur seine Interessen vertritt. Der Rechtsanwalt unterliegt einer unbedingten Treuepflicht zum Klienten, die auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und zur Unabhängigkeit beinhaltet.

Diese Treuepflicht ist es auch, die in der Judikatur der Disziplinarräte zur Herausbildung des Verbotes der formellen Doppelvertretung führte. Unzulässig ist es danach, den Gegner in einer anderen nicht im Zusammenhang stehenden Angelegenheit zu beraten oder zu vertreten, weil davon ausgegangen werden muss, dass der Rechtsanwalt aus seiner Tätigkeit für seinen Klienten Umstände kennt, die er zu dessen Nachteil verwenden könnte. Schon der Anschein der Treueverletzung macht disziplinar.

Das österreichische Berufsrecht ist im Vergleich zum Berufsrecht anderer europäischer Staaten streng. Im Einzelfall bereitet die formelle Doppelvertretung Schwierigkeiten in der Anwendung, weil auf das formelle Moment und nicht auf den materiellen Sachverhalt abgestellt wird.

Nicht uninteressant ist daher der Vergleich zB mit den Berufsregeln der europäischen Rechtsanwälte.¹⁾

Danach darf der Rechtsanwalt mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache weder

beraten noch vertreten, wenn auch nur die ernsthafte Gefahr eines Interessenskonfliktes besteht. Das Mandat ist niederzulegen, wenn es zu einem solchen Konflikt kommt oder die Gefahr der Verletzung der Berufsverschwiegenheit oder der Unabhängigkeit gegeben ist. Ein neues Mandat darf der Rechtsanwalt nur übernehmen, wenn die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nicht besteht, und die Kenntnis aus den Angelegenheiten anderer Mandate dem neuen Mandanten nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereicht (Artikel 3.2.1 – 3.2.3 der CCBE-Standesregeln).

Die CCBE-Standesregeln stellen daher vor allem auf das materielle Moment des Konfliktes oder der ernsthaften Konfliktgefahr ab. Die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, aber auch die Gefahr einer Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes verbieten die Übernahme eines Mandates. Da auf das materielle Konfliktpotential abgestellt wird, wird der Anschein einer Treueverletzung ebenso unbeachtlich wie eine formelle Doppelvertretung, die kein solches Konfliktpotential enthält. Dagegen wäre es aber unzulässig, mehrere Kläger oder Beklagte in derselben Sache zu vertreten, wenn diese vordergründig gleichgerichtete Tätigkeit etwa die ernsthafte Gefahr eines Folgeprozesses in sich trägt.

Wir sollten überlegen, ob diese Regel nicht in der Lage ist, ohne Beeinträchtigung des Grundsatzes der Kollisionsfreiheit eine insgesamt stimmigere Lösung zu bieten.

1) Angenommen von der CCBE-Vollversammlung am 28. 10. 1988 idF des Beschlusses der Vollversammlung des CCBE vom 19. 5. 2006; deutsche Fassung erhältlich unter www.rechtsanwaelte.at

Einzigartig: Der neue Marken-Index



2008. XII, 668 Seiten
Ln. EUR 158,-
ISBN 978-3-214-00627-3

Kronberger/König Markensammlung zur Warenähnlichkeit

Das vorliegende Werk bietet erstmalig

- ▶ eine **tabellarisch aufgebaute** Sammlung
- ▶ aller **zwischen 1950 und 2007** ergangenen Entscheidungen
- ▶ des Patentamts und des Obersten Patent- und Markensenats.

Zwei Verzeichnisse

- ▶ Entscheidungen nach Geschäftszahl
- und
- ▶ alphabetisches Register
- für das gezielte Auffinden!

Nehmen Sie die Markensammlung rechtzeitig zur Hand – so sichern Sie sich Ihre gewünschte Marke und vermeiden Kollisionsfälle bereits im Vorfeld!

Die Autoren:

Dr. **Harald Kronberger**, Rechtsanwalt, und Mag. **Felix König**, Rechtsanwaltsanwarter, sind ua Experten auf dem Gebiet des Markenrechts.

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

MANZ 

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK
 RA Prof. Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
 RA Mag. Robert Ertl, Wien
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien
 ao. Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, Innsbruck
 RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt
 RA Dr. Axel Reckenzaun, Graz
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien
 RA Dr. Mag. Thomas Schirmer, Wien
 RA Dr. Christian Slana, Linz
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien
 RA Dr. Hermann Thebrath, Schalksmühle
 RAA MMag. Markus Uitz, Wien
 Mag. Irene Weber, ÖRAK
 em. RA Prof. Dr. Peter Wrabetz, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

Geschäftsführung: Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

Druck: MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Layout: Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktionsbeirat: RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

Redakteur: Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktion: Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.at

Anzeigenannahme: Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at oder

Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26;

E-Mail: Lore.Koch@aon.at

Zitiervorschlag: AnwBl 2008, Seite

Erscheinungsweise: 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 248,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Zwei Herren soll man nicht dienen

Wichtige Informationen

Termine

Recht kurz & bündig

Abhandlungen

RA Dr. Axel Reckenzaun

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

RA Dr. Gernot Murko

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft – Eine Replik

Europa aktuell

Aus- und Fortbildung

Chronik

Rechtsprechung

Zeitschriftenübersicht

Rezensionen

Indexzahlen

Inserate

341

344

347

349

351

354

357

359

362

365

371

375

378

380

Wichtige Informationen

Rechtsanwaltlicher Journaldienst

Am 1. Juli 2008 startete plangemäß der Journaldienst der österreichischen Rechtsanwälte, um festgenommenen Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, bereits bei der ersten Vernehmung einen Verteidiger hinzuzuziehen.

Wenn eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird, ist sie „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens und hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Zu diesem Zweck hat der ÖRAK gemeinsam mit dem BMJ einen rechtsanwaltlichen Journaldienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwaltlichen Beistand bei einer Vernehmung etc. Über die unten angeführte Journaldienst-Hotline, die täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzt ist, kann unverzüglich ein Verteidiger/eine Verteidigerin erreicht werden.

Jene Rechtsanwälte, die sich für den Journaldienst bei ihrer Rechtsanwaltskammer gemeldet haben, müssen während der Bereitschaft jederzeit telefonisch erreichbar sein. Für eine gleichmäßige Auslastung der zur Verfügung stehenden Journalanwälte sorgen die Mitarbeiter des beauftragten Callcenters, die den Beschuldigten mit dem örtlich zuständigen diensthabenden Journalanwalt verbinden.

Der erste Anruf und eine erste telefonische Beratung sind bis zu einer Dauer von 5 Minuten für den Beschuldigten kostenfrei. Im Übrigen sind die Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig und werden mit einem Stundensatz von Euro 100,- exklusive USt verrechnet, wobei erbrachte Leistungen in angefangenen Viertelstunden abgerechnet werden. Der pauschalierte Stundensatz versteht sich als Entschädigung für jegliches konkrete Einschreiten eines Verteidigers im Rahmen

des rechtsanwaltlichen Journaldienstes, somit auch für telefonische Beratungen und Zeiten der An- und Rückreise zu bzw von Polizeidienststellen und anderen Örtlichkeiten. Es können daher keine darüber hinausgehenden Spesen (Kilometergeld) verrechnet werden.

Die Verrechnung erfolgt mittels Honorarnote direkt an den Beschuldigten. Für den Fall der persönlichen Übergabe der Honorarnote an den festgenommenen Beschuldigten wird empfohlen, sich die Übergabe auf einer Durchschrift bestätigen zu lassen. Wenn eine persönliche Übergabe nicht möglich ist, ist eine Übermittlung per Post durch nicht eingeschriebenen Brief ausreichend.

Sollte binnen 14 Tagen nach Ausstellung der Honorarnote vom Beschuldigten keine bzw nur eine unzureichende Zahlung geleistet werden, wird (bei Zedierung der offenen Forderung an das Bundesministerium für Justiz) der Österreichische Rechtsanwaltskammertag den offenen Betrag an den Journalanwalt überweisen.

Dazu übermittelt der Journalanwalt das ausgefüllte **Abrechnungsformular** (das im Internen Bereich – 1. heruntergeladen werden kann) zusammen mit einer **Kopie der Honorarnote** an den ÖRAK.

Weiters darf darauf hingewiesen werden, dass das **Informationsblatt** in diversen Sprachen sowie die **Vollmachtserklärung** auf der ÖRAK-Homepage unter www.rechtsanwaelte.at/journaldienst zum Download zur Verfügung stehen.

Sollten Sie Interesse an der Teilnahme am rechtsanwaltlichen Journaldienst haben, wenden Sie sich bitte an die Rechtsanwaltskammer Ihres Bundeslandes.

Der Journaldienst ist österreichweit unter folgender Nummer 24 Stunden täglich erreichbar:

0800 376 386.

Mag. Irene Weber

§ 112 ZPO – Übermittlungen mittels webERV

In Folge der weitgehend flächendeckenden Nutzung des webERV durch die Rechtsanwaltschaft (gem § 89c Abs 5 GOG iVm § 11 Abs 1a ERV-VO sind Rechtsanwälte seit 1. Juli 2007 grundsätzlich verpflichtet, sich des elektronischen Übermittlungsweges zu bedienen) war es vielen Rechtsanwälten ein Anliegen, dieses Kommunikationsinstrument auch für die Übermittlung von Gleichschriften nach § 112 ZPO nutzen zu können.

Auf Anregung des ÖRAK haben das Bundesministerium für Justiz und das Bundesrechenzentrum mit den

webERV-Übermittlungsstellen eine gemeinsame Lösung vereinbart und unterstützen diese organisatorisch wie logistisch.

Seit 1. Juli 2008 ist es über alle webERV-Übermittlungsstellen möglich, Schriftsätze gem § 112 ZPO über den webERV an andere Rechtsanwälte zu senden. Auch haben alle Hersteller von webERV-Software zugesagt, geeignete Updates bis zu diesem Zeitpunkt bereit zu stellen.

Die Lösung wurde zwar im Hinblick auf die Verpflichtungen des § 112 ZPO konzipiert, wird aber weit-

reichender funktionieren. Seit 1. Juli 2008 ist es für webERV-Teilnehmer möglich, pdf-Dateien beliebigen Inhaltes an andere webERV-Teilnehmer zu senden. Die Übermittlungsstellen sind übereingekommen, diese Funktionalität mit „Teilnehmer-Direktzustellung“ oder abgekürzt TLNDZ zu benennen.

Die Benennung dieser Funktion in den webERV-Programmen unterliegt keiner Regelung. Es darf aber angenommen werden, dass die Softwarehersteller diese Funktion gleich, allenfalls auch „§ 112 ZPO“ benennen.

Wie funktioniert eine Sendung nach § 112 ZPO?

Es findet jedenfalls eine separate Übermittlung des Schriftsatzes anschließend an die Gerichtsübermittlung statt. Für diese separate Übermittlung ist auch eine separate Sendebestätigung zu erwarten.

Für eine Adressierung der Übermittlung ist in der Software der gerichtliche Anschriftcode (ADVM-Code) jenes Rechtsanwaltes einzugeben, an den die Sendung gerichtet wird.

Wie können Zustellungen adressiert werden?

Die Lösungen der einzelnen webERV-Softwareanbieter können hier unterschiedlich sein. Gemeinsam ist allen Lösungen, dass die webERV-Software in einem zentralen, vom BRZ geführten Teilnehmerverzeichnis nachsehen kann, ob ein bestimmter Anschriftcode eines Rechtsanwaltes über den webERV zustellfähig ist. In diesem Zusammenhang gilt es ua auch temporäre Abmeldungen zum webERV zu berücksichtigen.

Wie erhält ein Rechtsanwalt eine Sendung nach § 112 ZPO?

webERV-Teilnehmer erhalten Sendungen nach § 112 ZPO so wie gerichtlichen Rückverkehr. Ein Unter-

schied liegt aber darin, dass derartige Sendungen nicht nur zum Tagesbeginn, sondern jederzeit zugestellt werden können.

Kosten der Teilnehmer-Direktzustellung

Die webERV-Übermittlungsstellen verrechnen für die Teilnehmer-Direktzustellung voraussichtlich zusätzlich den gleichen Betrag, den sie für Einbringungen an Gerichte in Rechnung stellen.

Welche Anwendungsfälle gibt es noch?

Wie erwähnt, kann die Funktion Teilnehmer-Direktzustellung unabhängig von § 112 ZPO verwendet werden. Ein Anwendungsfall ist Datenaustausch bei Kooperationen von Rechtsanwälten in gemeinsamen Causen. Aufgrund weit besserer Sicherheitsaspekte gegenüber E-Mail und Fax wird die webERV-Kommunikation häufig vorzuziehen sein.

Was ist hinsichtlich der Software zu beachten?

Der Versand von § 112 ZPO-Sachen bzw von Teilnehmer-Direktzustellung erfordert jedenfalls ein Software-Update. Bitte befolgen Sie dazu die Hinweise Ihres webERV-Softwareanbieters. In einigen Fällen ist auch für den Empfang von Dokumenten in der Teilnehmer-Direktzustellung ein Update erforderlich. Sollte Ihr webERV-Softwareanbieter Ihnen dazu ein Update anbieten, wird empfohlen, dieses zu installieren – andernfalls ist nicht auszuschließen, dass beim Empfang von Dokumenten der Teilnehmer-Direktzustellung Probleme auftreten.

Offene Fragen richten Sie bitte an den Kundendienst Ihres webERV-Softwareherstellers oder an den Kundendienst Ihrer webERV-Übermittlungsstelle.

(zur Verfügung gestellt von DI Dieter Zoubek)

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Eine Information über das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, das nunmehr auch Freiberuflern die Einbeziehung im Rahmen eines Optionen-Modells ermöglicht, konnten Sie bereits dem Infom@il 4/2008 und dem AnwBl 2008, 92 entnehmen. Das Opting-In-Modell sieht vor, dass sich alle Rechtsanwälte, die bis zum 31. 12. 2007 in die Liste eingetragen worden sind, durch Abschluss eines Beitrittsvertrages mit einer Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse) **bis zum 31. 12. 2008** für eine Einbe-

ziehung iSd 5. Teils des BMSVG entscheiden können. Rechtsanwälte, die erst 2008 oder später eingetragen werden, können sich dann innerhalb eines Jahres nach der Eintragung für eine Einbeziehung entscheiden.

Nach Verstreichen dieser 1-Jahresfrist bzw nach Ablauf des 31. 12. 2008 ist der Abschluss eines Beitrittsvertrages nicht mehr möglich.

Wichtige Informationen

Nachfolgend alphabetisch angeführte Vorsorgekassen haben bislang mit dem ÖRAK einen Rahmenvertrag gem § 70 BMSVG abgeschlossen:

- ▶ APK Vorsorgekasse AG
- ▶ BAWAG Allianz Mitarbeitervorsorgekasse AG
- ▶ BONUS Mitarbeitervorsorgekasse AG
- ▶ Niederösterreichische Vorsorgekasse AG
- ▶ ÖVK Vorsorgekasse AG
- ▶ Siemens Mitarbeitervorsorgekasse AG
- ▶ VBV – Vorsorgekasse AG

Dieser Rahmenvertrag ist Voraussetzung dafür, dass ein Rechtsanwalt einen individuellen Beitrittsvertrag gem § 65 BMSVG mit einer bestimmten Vorsorgekasse abschließen kann.

GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK

UStG-Seminar 2008

mit dem geballten Know-how des MANZ UStG-Erfolgsteams
Berger/Bürgler/Kanduth-Kristen/Wakounig

Seminar + Buch:
jeder Seminarteilnehmer erhält ein
Exemplar des UStG-Kommentars im
Wert von EUR 340,- gratis dazu!

Montag, 13. Oktober 2008
10.00 bis 16.00 Uhr
Hotel Le Meridien Wien
Opernring 13–15
1010 Wien

**Jetzt
vormerken!**

Infos und Anmeldung:

Frau Agnes Polster
Tel: 01/531 61-442, Fax: 01/531 61-181, E-Mail: pa@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@MANZ.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Inland

- 9. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Der steueroptimale Tod
Aus für Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1. 8. 2008
Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M.
- 10. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Claim-Management nach der neuen ÖNORM B 2110
DDr. Katharina Müller, Dipl.-Ing. Gerd Sommerauer
- 16. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensivkurs**
Mag. Peter Fassl
- 22. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Vermögensveranlagung von Stiftungen
WP Mag. Robert Firlinger, Ing. Mag. Stefan Gruber, MMag. Dr. Niklas Schmidt
- 23. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
BVergGesetz & Novelle 2008
Dr. Michael Frubmann
- 23. September** WIEN
Austrian Standards plus Trainings: **Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Die neue ÖNORM B 2110**
Mag. Wolfgang Hussian, Ing. Christian Lang, RA Ing. DDr. Hermann Wenusch
- 24. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Vertragsrecht aktuell
Dr. Georg Kresbach, Mag. Simone Petsche-Demmel
- 25. September** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar**
Dr. Friedrich Valzachi
- 25. September** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Schenkungsmedegesetz 2008
MR Dr. Gerhard Glega, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M.
- 2. Oktober** WIEN
ICC Austria: **Kartellrecht**
- 2. und 3. Oktober** GRAZ
ÖRAK-Anwaltstag
- 8. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Einführungsseminar**
Dr. Robert Probst (vorm Kzl Mag. Zorn)

- 16. und 17. Oktober** RUST
Business Circle: **RuST 08, 12. Jahresforum für Recht und Steuern**
- 20. Oktober** WIEN
Business Circle: **Neues Arbeitszeitrecht – Erfahrungen aus der Praxis und Umsetzungsansätze der Arbeitszeitgesetz-Novelle**
RA Dr. Roland Gerlach, LL.M.
- 21. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Fachtagung: Finanzstrafrecht
Referententeam
- 22. Oktober** WIEN
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS):
Jahrestagung Privatkonkurs
Dr. Franz Mohr
- 23. und 24. Oktober** WIEN
Business Circle: **Vergabeforum 2008, 6. Jahresforum für das öffentliche Auftragswesen in Österreich**
- 24. Oktober** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**
Dr. Andreas Grundei
- 3. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III**
ADir. Anton Jauk
- 10. und 11. November** WIEN
ICC Austria: **1st Global Conference on International Contract Law**
- 13. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Forderungseintreibung f Banken u Kreditinstitute)**
Dr. Friedrich Valzachi
- 20. November** WIEN
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar (Vertretung v Hauseigentümern u Hausverwaltungen)**
Dr. Friedrich Valzachi



EDV-Komplettlösungen

Information & Vorführtermine:
IDV - Innovative Datenverarbeitung
Dr. Günter Linhart
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

www.idv.at
Tel.: 02245/5597-0
Fax: 02245/5597-80
EMail: office@idv.at

Ausland

13. September **MÜNCHEN**
ADAC und PEOPIL (Pan European Organisation of Personal Injury Lawyers): **Seminar: Personenschadenregulierung: Nationale und internationale Aspekte**

3. und 4. Oktober **BARCELONA**
Association Européenne des Avocats (AEA) – European Association of Lawyers (EAL): **Internationales Zivilprozessrecht**

29. Oktober bis 2. November **BUKAREST**
Union Internationale des Avocats (UIA): **52nd Congress**

11. und 12. Dezember **BRÜSSEL**
CCBE/ERA: **Practising Family Law in Europe**

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 359 ff.

Wie auf Schienen!



Liebmann/Netzer Eisenbahngesetz 2. Auflage

- ▶ Welche Eisenbahn-Bauvorhaben sind genehmigungsfrei?
- ▶ Fallen unterirdische Leitungen in den Bauverbotsbereich?
- ▶ Wer hat Parteistellung im Eisenbahn-Baubewilligungsverfahren?
- ▶ Kann ein Eisenbahnunternehmer ihm zugewiesene Zugtrassen übertragen?

Diese und **sämtliche Antworten finden Sie in der 2. Auflage des Kommentars zum Eisenbahngesetz, Stand 1. 3. 2008:**

- ▶ Eisenbahngesetz idF der EisbG-Nov 2006
- ▶ Kommentar mit
 - Rechtsprechung in Österreich und der EU
 - Gesetzesmaterialien und Literatur

2. Auflage 2008. XLII, 342 Seiten.
Geb. EUR 84,-
ISBN 978-3-214-00190-2

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

► **§§ 4, 205, 208 f, 213 AktG; § 5 GmbHG:**

Firmenänderung einer AG in Liquidation

Die Änderung der Sachfirma einer AG, die einen Hinweis auf die Liquidation enthält, ist jedenfalls nach dreimaligem Gläubigeraufruf und Ablauf des Sperrjahrs zulässig, wenn der Abwicklungszweck nichts Abweichendes erfordert.

OGH 31. 8. 2006, 6 Ob 15/05 g, ecolex 2006/441 (LS) = RdW 2007/164.

► **§§ 2, 18, 32 a AuslBG; Art 39, 43 – 48, §§ 1, 2 EG:**
Umgehung des AuslBG

Gesellschaftsverträge oder Gesellschafterbeschlüsse zur Geschäftsführerbestellung, durch die das Erfordernis der behördlichen Genehmigung nach dem AuslBG umgangen werden soll und für die die Parteien absichtlich die behördliche Genehmigung nicht beantragen, weil sie wissen, dass diese nicht erteilt wird, sind nichtig.

OGH 31. 8. 2006, 6 Ob 54/05 t, ecolex 2006/442 (LS) = GesRZ 2006, 315.

► **§ 110 Abs 5 ArbVG; § 29 GmbHG:**

Aufsichtsratsähnlicher GmbH-Beirat – Mitbestimmung

1. Wird bei einer nicht aufsichtsratspflichtigen Gesellschaft auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage ein Aufsichtsrat eingerichtet, so sind die Bestimmungen über die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat zwingend anzuwenden.

2. Wird ein als „Beirat“ bezeichnetes Gremium durch Gesellschaftsvertrag gebildet und werden diesem die Kernkompetenzen eines Aufsichtsrats zugewiesen, ist die Teilnahme der Arbeitnehmervertreter zwingend.

3. Zu den Kernkompetenzen eines Aufsichtsrats zählen neben der Kontroll- und Überwachungsfunktion sowie der ausnahmsweisen Vertretungstätigkeit der Gesellschaft insbesondere die Zustimmungsvorbehalte des § 30 j GmbHG.

OGH 27. 9. 2006, 9 Ob A 130/05 s, GeS 2007, 16 = GesRZ 2007, 197 = wbl 2007/37.

► **§§ 24, 39 Abs 4 GmbHG:**

Zum Stimmverbot eines Gesellschafter-Geschäftsführers

1. Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist weder bei der Beschlussfassung über die Entbindung vom Wettbewerbsverbot nach § 24 Abs 1 GmbHG noch über den Widerruf der von der Gesellschaft erteilten Zustimmung stimmberechtigt.

2. Bei Einräumung der Befreiung vom Wettbewerbsverbot als Sonderrecht im Gesellschaftsvertrag bedarf der Widerruf jedoch der Zustimmung des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers oder eines wichtigen Grunds.

3. Bei bloßen Mängeln eines Generalversammlungsbeschlusses infolge unzutreffender Ergebnisfeststel-

lung kann die Anfechtungsklage mit dem Begehren auf Feststellung des tatsächlich zustande gekommenen Beschlusses („positive Beschlussfeststellungsklage“) verbunden werden.

OGH 12. 10. 2006, 6 Ob 139/06 v, GesRZ 2007, 54 = GeS 2007, 74 = ecolex 2007/55.

► **§ 363 a StPO; Art 34, 35 Abs 1 und 2 MRK:**

Voraussetzungen der erweiterten Erneuerung des Strafverfahrens

Für einen nicht auf ein Urteil des EGMR gestützten Erneuerungsantrag gelten alle gegenüber diesem Gerichtshof normierten Zulässigkeitsvoraussetzungen der Art 34 und 35 Abs 1 und 2 MRK sinngemäß. So kann der OGH unter anderem erst nach Rechtswegausschöpfung angerufen werden. Hieraus folgt für Fälle, in denen die verfassungskonforme Auslegung von Tatbeständen des materiellen Strafrechts in Rede steht, dass diese Problematik vor einem Erneuerungsantrag mit Rechts- oder Subsumtionsrüge geltend gemacht worden sein muss.

Steht die Verfassungskonformität einer Norm als solche in Frage, hat der Angeklagte unter dem Aspekt der Rechtswegausschöpfung anlässlich der Urteilsanfechtung auf die Verfassungswidrigkeit des angewendeten Strafgesetzes hinzuweisen, um so den Rechtsmittelverzicht zu einem Vorgehen nach Art 89 Abs 2 B-VG zu veranlassen.

Wird der Rechtsweg iS der dargelegten Kriterien ausgeschöpft, hat dies zur Folge, dass in Strafsachen, in denen der OGH in zweiter Instanz entschieden hat, dessen unmittelbarer (nicht auf eine Entscheidung des EGMR gegründeter) Anrufung mittels Erneuerungsantrags die Zulässigkeitsbeschränkung des Art 35 Abs 2 lit b erster Fall MRK entgegen steht, weil der Antrag solcherart „im Wesentlichen“ mit einer schon vorher vom OGH geprüften „Beschwerde“ übereinstimmt.

OGH 23. 10. 2007, 11 Os 132/06 t (LG Leoben 24. 3. 1994, 13 Vr 1309/93) = JBl 2008/127.

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und Dr. Ullrich Saurer.

**Rechtsanwaltspartnerschaft
KOLARZ & AUGUSTIN**

Wir suchen

für unsere Partnerschaft einen jungen Kollegen (Kollegin) mit guten juristischen Allgemeinkenntnissen (RAA mit abgelegter RA-Prüfung, eventuell schon eintragungsfähig, zumindest große LU), der die Chance einer beruflichen Karriere nutzen und die Zukunft unserer Kanzlei als Partner mitgestalten will.

Bewerbungen per Post, Fax oder E-Mail an:

Rechtsanwaltspartnerschaft Kolarz & Augustin
2000 Stockerau, Schießstattgasse 21, Tel.: 02266/62343,
Fax: DW-16, E-Mail: office@kolarz-augustin.at
www.kolarz-augustin.at

- § 88 Abs 1 und 2 StGB; § 90 a Abs 2 Z 2 StPO
(= § 198 Abs 2 Z 2 StPO neu):

Diversion bei fahrlässiger Körperverletzung

„Schweres Verschulden“ iSd § 88 Abs 2 StGB begründet in aller Regel nicht das Diversionshindernis der „schweren Schuld“. Der zuletzt genannte hohe Schuldgrad wird bei fahrlässigen Körperverletzungen nach § 88 Abs 1 StGB nur in besonderen Ausnahmefällen erreicht. Dies wird dann anzunehmen sein, wenn ein außergewöhnlich gravierender Sorgfaltsverstoß vorliegt, der einen Schadenseintritt mehr

als wahrscheinlich erscheinen lässt, wobei die Tat mit einem erheblichen sozialen Störwert einhergehen muss.

OGH 30. 5. 2007, 15 Os 42/07 a (LGSt Wien 12. 2. 2007, 132 Bl 13/07 a) = JBl 2008/129.

► Werbung mit Prominenten und Bildnisschutz

Keine Untersagung durch einen Mitbewerber unter Berufung auf §§ 1 und 2 UWG (Fassung vor BGBl 2007/79): Bildnisschutz ist reines **Persönlichkeitsrecht**. Siehe Info aktuell, RdW 2008/390, 437 (das ist das Juli-Heft).

Mit großer GewO-Novelle 2008



Kinscher/Pallege-Barfuß Die Gewerbeordnung

Neu mit der 6. Ergänzungslieferung:

- Große GewO-Novelle 2008 (BGBl I 2008/42):
 - Maßnahmen gegen das „Koma-Trinken“ Jugendlicher
 - Vereinfachung des Anzeigeverfahrens (ohne Bescheid)
 - neues Gütesiegel „Meisterbetrieb“
 - verpflichtende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilienreuhänder
 - EU-weite Anerkennung von Berufsqualifikationen (RL-Umsetzung)
 - Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (RL-Umsetzung)
- GewO-Novelle BGBl I 2008/57:
 - Gewerbe der Personenbetreuung (§ 159 GewO): Befugnis zu einzelnen pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten

Loseblattwerk in 3 Mappen
inkl. 6. Erg.-Lfg. 2008. EUR 448,-
ISBN 978-3-214-02403-1
Preis mit Abnahmeverpflichtung
für mindestens 2 Ergänzungslieferungen
EUR 298,-
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft

Von RA Dr. Axel Reckenzaun, Graz. Dr. Axel Reckenzaun ist als Rechtsanwalt in Graz tätig und Vizepräsident der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer. **Publikationen des Autors:** ua *Petsch/Reckenzaun/Bertl/Isola* (Hrsg), *Praxis-handbuch Konkursabwicklung* (2003) sowie zahlreiche Aufsätze in Fachzeitschriften.

Kontakt: Rechtsanwälte Böhm & Reckenzaun, Annenstraße 10, 8020 Graz; office@boehm-reckenzaun.at
www.boehm-reckenzaun.at



2008, 351

Rechtsanwalt;
Konkurseröffnung;
§ 34 RAO;
Zwangsvergleich des
Rechtsanwalts;
Unternehmens-
fortführung

Durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Rechtsanwalts erlischt nach herrschender Rechtslage die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Der Autor hinterfragt diese Regelung vor dem Hintergrund der Insolvenzgesetze und anderer Normen und kommt zum Ergebnis, dass die Regelung nicht mehr zeitgemäß ist, weil sie den Rechtsanwalt ohne sachliche Rechtfertigung von Sanierungsmöglichkeiten (Ausgleich und Zwangsausgleich) ausschließt.

I. Gesetzliche Grundlagen

Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft erlischt ua bei rechtskräftiger Eröffnung eines **Insolvenzverfahrens** oder rechtskräftiger Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.¹⁾ Ist ein Antrag auf Verfahrenseröffnung anhängig oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens noch nicht rechtskräftig erfolgt, kann der Disziplinarrat gegen einen Rechtsanwalt einstweilige Maßnahmen beschließen. Dies ist auch bei einem (noch nicht rechtskräftigen) Beschluss auf Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens denkbar (§ 19 Abs 1 Z 4 DSt).

II. Entwicklung

Bemerkenswert ist, dass **im Zuge der letzten Novellen** die einschlägige Bestimmung des § 34 RAO bezüglich der Konsequenzen von Insolvenzverfahren bzw Insolvenzeröffnungsverfahren **verschärft** wurde: Die erste wesentliche inhaltliche Abänderung betrifft die **Dauer der Wirkung des Erlöschens der Berechtigung** zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft: § 34 Abs 1 idF BGBl 1933/346 sah noch vor, dass die Konsequenz der Konkurseröffnung in ihren Wirkungen nur bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkursverfahrens andauerte. § 34 Abs 1 Z 4 RAO (idF BGBl I 1999/71) geht davon aus, dass die Eröffnung des Konkursverfahrens und die Abweisung des Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens **ohne zeitliche Begrenzung** ein Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bewirkt. (Auf Aspekte der weiteren Entwicklung bzw Form der Beendigung des Verfahrens wird nicht Bedacht genommen.)

Die Materialien stellten diesbezüglich klar, dass die Befugnis zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach Wegfall des Hindernisses nicht automatisch wieder auflebt, sondern der Rechtsanwalt einen neuen Antrag auf Eintragung in die Liste stellen muss und die Voraussetzungen, wie etwa die Vertrauenswürdigkeit, neu geprüft werden.²⁾

Die zweite Verschärfung betrifft die Art der Insolvenzverfahren mit Einfluss auf die Berufsberechtigung. Seit 1990 führt – mE berechtigterweise – auch der Fall der rechtskräftigen Abweisung eines Konkursantrags mangels kostendeckenden Vermögens gem § 34 Abs 1 lit a RAO (idF BGBl 1990/474) zu einem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft. Dass jedoch im Vergleich zur Rechtslage vor der Novelle 2005 die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft nach dem Wortlaut des Gesetzes **nun auch bei Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens erlischt** (nunmehr ausdrücklich „**Insolvenzverfahren**“), ist eine neue Konsequenz für einen Rechtsanwalt in Insolvenzlage.

III. Entwicklungen im Insolvenzrecht

Es ist weiters auffallend, dass die jüngste Novellierung der Rechtsanwaltsordnung 2005 dem Paradigmenwechsel im Insolvenzrecht³⁾ – Stichwort Unternehmensfortführung mit Ziel Unternehmenssanierung – kein Augenmerk schenkte. Die geltende Regelung scheint vom Gedanken getragen zu sein, dass Insol-

1) § 34 Abs 1 Z 4 RAO idF des BG I 2005/164.

2) 1638 BlgNR 20. GP.

3) Vgl hiezu Lovrek in *Bartsch/Pollak/Buchegger* § 114 a RZ 4 ff mwN; *Isola* in *Petsch/Reckenzaun/Bertl/Isola*, *Praxishandbuch Konkursabwicklung* 160 ff; *Riel* in *Konecny/Schubert*, *Kommentar zu den Insolvenzgesetzen* § 114 a RZ 2 ff.

venzlagen bei Rechtsanwälten stets von disziplinärem, allenfalls auch strafrechtlich relevantem, Verhalten begleitet werden. Solche Fälle gab es zwar bedauerlicherweise, es ist aber auch möglich, dass die Zahlungsunfähigkeit des Rechtsanwalts völlig unabhängig davon eintritt und – wie auch bei anderen Unternehmern – wirtschaftliche Gründe, wie eine länger andauernde Verlustentwicklung oder große Forderungsausfälle, Ursache für den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit sind. Es ist auch denkbar, dass die Zahlungsunfähigkeit **überhaupt keine betrieblichen Ursachen** hat, sondern private oder familiäre Gründe. Dass die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ohne Differenzierung nach Insolvenzursachen de facto in ein Berufsverbot mündet, ist daher zu hinterfragen. Konsequenz der gesetzlichen Bestimmung ist nämlich, dass ausschließlich auf der Grundlage der beschlussmäßigen Verfahrenseröffnung (formelle Insolvenz) dem Rechtsanwalt die Existenzgrundlage entzogen wird. Die Möglichkeit, ein Unternehmen im Rahmen des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens fortzuführen, basiert auf einer Berufsberechtigung des Schuldners. Mit dem ex lege-Erlöschen der Berufsbefugnis ist auch die *Grundlage einer Unternehmensfortführung*, also die Basis für die Fortführung eines Kanzleibetriebs, *entzogen*.

Dies ist sowohl für den Ausgleich als auch für den Konkurs diskussionswürdig: Für das Ausgleichsverfahren ist ein Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft *bloß aufgrund der Verfahrenseröffnung* unbillig, da – bei entsprechender Vorbereitung des Ausgleichsverfahrens – der Ausgleich innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Verfahrens bei sonstiger Einstellung angenommen werden muss (§ 67 Abs 1 Z 2 AO) und daher eine rasche Abwicklung und die Sanierung des Schuldners Grundlage des Verfahrens ist.

Für das Konkursverfahren gilt, dass grundsätzlich das Unternehmen nach Verfahrenseröffnung fortzuführen ist (§ 114a Abs 1 KO). Die Schließung des Unternehmens sollte vor der Berichtstagsatzung nur angeordnet oder bewilligt werden, wenn anders eine Erhöhung des Ausfalls, den die Konkursgläubiger erleiden, nicht vermeidbar ist (§ 115 Abs 1 KO). Das gegenwärtig geltende anwaltliche Berufsrecht (§ 34 Abs 1 Z 4 RAO) steht diesen Bestimmungen aber entgegen.

IV. Anpassungen an andere Normen

Während sich also die Rechtsanwaltsordnung gegenläufig zum Insolvenzrecht, das die Unternehmensfortführung favorisiert, entwickelt hat, wurden andere Gesetze den geänderten insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst und insolvenzrechtliche Auswirkungen entschärft.

So wurde etwa das **Gewerberecht** in diesem Sinn novelliert: Im Gegensatz zur Rechtslage vor der No-

velle BGBl I 2002/111 bildet die Konkurseröffnung als solches keinen Gewerbeausschließungsgrund mehr: § 13 Abs 3 Z 1 GewO sieht lediglich vor, dass Rechtsträger dann von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende ausgeschlossen sind, wenn der Konkurs mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet wurde. Auch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens war und ist kein Ausschlussgrund.

Besonders auffällig ist die Novellierung des **Ziviltechnikergesetzes**, da aus meiner Sicht zwischen den Ziviltechnikern und Rechtsanwälten als freien Berufen eine durchaus vergleichbare Interessenlage besteht: Die Rechtslage vor der Novelle 2005 sah vor, dass Personen von der Verleihung einer Befugnis ausgeschlossen waren, über deren Vermögen der Konkurs anhängig war oder innerhalb der letzten fünf Jahre eröffnet oder mangels hinreichenden Vermögens nicht eröffnet worden war. Weiters war geregelt, dass die Befugnis durch die Eröffnung des Konkurses oder deren Abweisung mangels hinreichenden Vermögens ex lege erlosch.

Nach der nunmehrigen Fassung des Ziviltechnikergesetzes wird auf die **künftige Verfahrensentwicklung** Bedacht genommen: Demnach erlischt die Berufsbefugnis – abgesehen vom Grund der mangelnden Kostendeckung für eine Konkurseröffnung – durch die Eröffnung des Konkurses (nicht Ausgleichs) über das Vermögen des Ziviltechnikers, *sofern nicht innerhalb eines Jahres einem Antrag auf Abschließung eines Zwangsausgleichs stattgegeben oder ein Zahlungsplan bestätigt wurde* (§ 5 Abs 2 Z 2 ZivTG).

Die Erläuterungen zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes 2005⁴⁾ stellen klar, dass die (alte) Regelung *als streng empfunden wurde*, da sie dem in Konkurs geratenen Ziviltechniker *nicht einmal die Möglichkeit gibt*, einen **Zwangsausgleich zu versuchen** und zu bedienen, da eben mit Eröffnung des Konkurses die Befugnis entzogen wird.

V. Rechtsanwaltschaft von der gerichtlichen Sanierung ausgeschlossen?

Die gegenwärtige Fassung von § 34 Abs 1 Z 4 RAO bewirkt, dass ein Rechtsanwalt, der beispielsweise aufgrund des Schlagendwerdens einer außerbetrieblichen Bürgschaftsverpflichtung zahlungsunfähig wird und im Rahmen eines gerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder Konkursverfahrens mit Zwangsausgleich diese Insolvenzlage beheben will, trotz entsprechender Möglichkeiten nach der Konkursordnung und der Ausgleichsordnung **berufsrechtlich** – gravierend – **be-**

4) 1152 BlgNR 22. GP.

schränkt wird. Es fragt sich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes, ob die dargestellten Rechtsfolgen der Konkurs- oder Ausgleichseröffnung betreffend das Vermögen eines Rechtsanwalts sachlich aus dem Berufsbild des Rechtsanwalts gerechtfertigt werden können; dies ist aus meiner Sicht zu verneinen.

Es besteht **kein grundsätzliches** Hindernis, nach einer Ausgleichs- oder Konkursöffnung über das Vermögen eines Rechtsanwalts eine Rechtsanwaltskanzlei während des Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens fortzuführen. Ob dies im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens sinnvoll bzw. zielführend erscheint, kann der Ausgleichsverwalter in seinem vorläufigen Bericht (§ 31 Abs 1 AO) beurteilen. Auch die entsprechenden Vorgaben im Konkursverfahren an den Masseverwalter anlässlich der Berichtstagsatzung darüber zu berichten (§ 114b Abs 1 KO), ob die Unternehmensfortführung (weiter) möglich ist und ein Zwangsausgleich im Interesse der Gläubiger gelegen ist und möglich ist, sind *mit der Unternehmensfortführung einer Rechtsanwaltskanzlei durchaus vereinbar.*

Kann das Unternehmen allerdings nicht fortgeführt werden und muss aus wirtschaftlichen Gründen die Rechtsanwaltskanzlei mit Beschluss des Insolvenzgerichts geschlossen werden, wäre eine Beendigung der Berufsbefugnis dann (gemeint mit Schließung des Unternehmens) durchaus zeitgerecht.

Wäre grundsätzlich eine Fortführung des Unternehmens aus insolvenzrechtlichen Gesichtspunkten zu befürworten und ein Ausgleich oder Zwangsausgleich möglich, ja wäre vielleicht sogar die Finanzierung für Ausgleich oder Zwangsausgleich schon bereitgestellt und die Gläubigerschaft überdies mit einer Entschuldung einverstanden, ist das derzeit gesetzlich angeordnete Erlöschen der Berufsberechtigung nicht (mehr) sachgerecht.

Das (alte) Argument, der Rechtsanwalt habe mit Fremdgeld zu tun und dies sei mit einer Unternehmensfortführung im Insolvenzverfahren unvereinbar, ist nicht stichhältig: Erstens werden auch sonst Konten und Zeichnungsberechtigungen von Insolvenzverwaltern überwacht (zB Insolvenz eines Hausverwalters), andererseits gibt es genug Rechtsanwälte, die überhaupt keine Treuhandschaften abwickeln, sondern in ganz anderen Bereichen tätig sind und auch sonst kein Fremdgeld verwalten.

Die standespolitische Zielsetzung der Novelle 2005 und ihre Folgen sind aus meiner Sicht dringend zu überdenken: Zahlungsunfähige Rechtsanwälte werden

trotz materieller Insolvenz aus (berechtigter) Sorge die Berufsberechtigung zu verlieren, nach gegenwärtiger Rechtslage von den gebotenen Maßnahmen (Antrag auf Ausgleichs- oder Konkursöffnung) abgehalten. Sie werden daher bei Scheitern außergerichtlicher Sanierungsbemühungen trotz Insolvenzlage ihren Kanzleibetrieb weiterführen; eine logische, aber sicher ungewollte Konsequenz der gegenwärtigen Rechtslage.

Es besteht kein grundsätzliches Hindernis, die Frage der Möglichkeit der Unternehmensfortführung einer Rechtsanwaltskanzlei (je nach Sanierungswahrscheinlichkeit) der Beurteilung des Insolvenzverwalters (dies in Abstimmung mit dem zu bestellenden mittlerweiligen Stellvertreter) zu überlassen und im Rahmen der insolvenzrechtlichen Möglichkeiten auch dem schuldenrischen Rechtsanwalt (wie auch anderen Unternehmern) Chancen auf Schuldenregulierung unter Aufrechterhaltung des Unternehmens Kanzlei als Existenzgrundlage für die Zukunft einzuräumen.

Die Unternehmensfortführung würde wahrscheinlich nicht der Regelfall sein, sollte aber prinzipiell möglich sein. Dabei darf nicht übersehen werden, dass diese Unternehmensfortführung auch durchaus im Interesse der Klienten liegen kann, wenn diese an der Weiterbetreuung laufender und an der Übernahme neuer Mandate – trotz laufenden Insolvenzverfahrens – interessiert sind. Da aber Insolvenzeröffnungen das Vertrauensverhältnis zwischen Klienten und Gemeinschuldner erschüttern können, steht es dem Machtgeber frei, eine Vollmacht gem § 1020 ABGB zu widerrufen, bzw ist mit Konkursöffnung über das Vermögen des Machthabers die Vollmacht aufgehoben (§ 1024 ABGB).

Gerade dann, wenn Zahlungsunfähigkeit durch außerbetriebliche Gründe verursacht wurde und der Rechtsanwalt (Gemeinschuldner) seine Kanzlei zur Zufriedenheit von Klienten, aber auch sonst entsprechend den sonstigen gesetzlichen und standesrechtlichen Vorgaben führt, erscheint das ipso jure Erlöschen der Rechtsanwaltschaft mit Eröffnung von Konkurs- oder Ausgleichsverfahren unzeitgemäß. Dieses Erlöschen ist aus meiner Sicht nur bei Abweisung von Konkursanträgen mangels Kostendeckung gerechtfertigt.

De lege ferenda wäre es daher aus meiner Sicht wünschenswert, würde das anwaltliche Berufsrecht den insolvenzrechtlichen Regelungen angepasst werden und würde die Berufsordnung nicht unnötig strenger sein als andere Rechtsvorschriften, die bereits an die geänderten insolvenzrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst wurden.



Koscher Pictures

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft – Eine Replik

Von RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt. 1989 Sponsion an der Karl-Franzens Universität Graz; 1991 Promotion an der Karl-Franzens Universität Graz; seit 1995 Rechtsanwalt; 1997 Ausschussmitglied der Rechtsanwaltskammer für Kärnten; seit 2002 Vorsitzender des Arbeitskreises Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages; 2003–2006 Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten; seit 2006 Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten.

2008, 354

Insolvenz des
Rechtsanwaltes
(Konkurs, Ausgleich);
Unabhängigkeit;
Verschwiegenheit;
Rechtsunsicherheit;
Treuhänderstellung;
Berufsbefugnis

Aufgrund der besonderen Stellung des Rechtsanwaltes in der Rechtsordnung und seiner besonderen beruflichen Verpflichtungen, kann eine Entschuldung über ein Insolvenzverfahren bei aufrechter Berufsbefugnis nicht zulässig sein. Weder in einem Konkurs- noch in einem Ausgleichsverfahren ist es dem Anwalt möglich, seinen beruflichen Kernverpflichtungen nachzukommen. Während die Eröffnung des Konkurses zu einem völligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Rechtsanwaltes führt, bewirkt die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens eine nur beschränkte Geschäftsfähigkeit des Rechtsanwaltes. Misst man nur die Kernbereiche wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit an diesen Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit des Rechtsanwaltes, so erfahren sie dergestaltige Beeinträchtigungen, dass sie mit einer freien Anwaltschaft nicht mehr in Einklang zu bringen sind. Darüber hinaus führt eine jede Insolvenz eines Rechtsanwaltes nicht nur zur Beeinträchtigung von Rechten Dritter, sondern auch zu einer starken Rechtsunsicherheit bei der rechtsuchenden Bevölkerung, dies auch für die Zeit nach Verfahrensaufhebung. Ein wesentlicher Bestandteil der rechtsanwaltlichen Tätigkeit, nämlich die Übernahme von Treuhandschaften, kann nicht mehr ausgeübt werden, zumindest aber wäre die Treuhandfunktion und Treuhänderstellung des Rechtsanwaltes nach Insolvenzeröffnung massiv eingeschränkt. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens hat somit unweigerlich mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft einherzugehen, wobei eine Wiedereintragung des Rechtsanwaltes nach erfolgreicher Sanierung durchaus möglich ist.

I.

Die Ausführungen von Vizepräsident *Reckenzaun* zur Fortführungsmöglichkeit einer Rechtsanwaltskanzlei erscheinen auf den ersten Blick als stringenter.

Warum soll es einem Rechtsanwalt nicht wie jedem anderen Unternehmer möglich sein, eine Sanierung seiner Vermögensverhältnisse über ein Insolvenzverfahren herbeizuführen?

Die bezughabenden Überlegungen finden jedoch dort ihre Grenze, wo Kernbereiche des anwaltlichen Selbstverständnisses und des anwaltlichen Berufsrechts berührt werden.

Weder in einem Konkurs- noch in einem Ausgleichsverfahren ist es dem Anwalt möglich, seinen beruflichen Kernverpflichtungen nachzukommen.

Im Konkursverfahren ist dies schon auf den ersten Blick eindeutig. Für den in Insolvenz befindlichen Rechtsanwalt ist ein Masseverwalter zu bestellen (§ 80 KO). Gemäß § 1 KO wird durch die Eröffnung des Konkurses das gesamte der Exekution unterworfenen Vermögen des ehemaligen Anwaltes dessen freier Verfügung unterzogen.

Er unterliegt zur Gänze der Vertretung durch den Masseverwalter.

Mit diesem völligen Verlust der Handlungsfähigkeit ist die Ausübung der Rechtsanwaltschaft unvereinbar.

Weder kann der Rechtsanwalt selbständig ein Mandat annehmen noch ein solches eigenständig und eigenverantwortlich abwickeln. Gemäß § 160 Abs 1 ZPO wird ein Zivilprozess unterbrochen, wenn über das Vermögen des Rechtsanwaltes das Konkursverfahren eröffnet und er sohin unfähig wird, die Vertretung seiner Partei fortzuführen (vgl JBl 2000, 32). Eine Entschuldung des Rechtsanwaltes über ein Konkursverfahren und einen allenfalls darauf folgenden Zwangsausgleich bei aufrechter Berufsbefugnis ist schon aus diesen Gründen nicht denkbar.

II.

Gleiches hat jedoch auch für das Ausgleichsverfahren zu gelten.

Zwar bleibt der Ausgleichsschuldner grundsätzlich über sein Vermögen weiter Verfügungsberechtigt. Er bedarf jedoch zu Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die nicht zum gewöhnlichen Unternehmensbetrieb gehören, der Zustimmung des Ausgleichsverwalters.

Er muss auch eine zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehörende Handlung unterlassen, wenn der Ausgleichsverwalter dagegen Einspruch erhebt. Der Ausgleichsverwalter kann insbesondere verlangen, dass alle einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden

und vorkommende Zahlungen oder andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind. Dem Ausgleichsschuldner kommt daher nur beschränkte Geschäftsfähigkeit zu (vgl § 8 Abs 2 AO).

Rechtshandlungen, die der Schuldner entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs 2 AO ohne Zustimmung oder trotz Einspruchs des Ausgleichsverwalters vorgenommen hat, sind den Gläubigern gegenüber unwirksam, wenn der Dritte wusste oder wissen musste, dass sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen und dass der Ausgleichsverwalter seine Zustimmung nicht erteilt oder den Einspruch gegen die Vornahme erhoben hat. Auch diese relative Geschäftsunfähigkeit des Ausgleichsschuldners ist mit dem anwaltlichen Berufsrecht und Berufsverständnis unvereinbar.

Misst man nur die Kernbereiche wie Unabhängigkeit und Verschwiegenheit an diesen Einschränkungen der Geschäftsfähigkeit des Rechtsanwaltes, so erfahren sie dergestaltige Beeinträchtigungen, dass sie mit einer freien Anwaltschaft nicht mehr in Einklang zu bringen sind.

1. Zur Unabhängigkeit

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Vertretung seiner Partei dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.

Er ist lediglich seinem Klienten, seinem Gewissen und dem Gesetz verpflichtet.

Wird über das Vermögen des Rechtsanwaltes ein Ausgleichsverfahren eröffnet, so ist gerade dieses freie Vertretungsrecht massiv beeinträchtigt. Selbst wenn die Übernahme eines Mandates noch als ordentliche Geschäftsführung zu werten ist, so wäre der Ausgleichsverwalter berechtigt, der Mandatsübernahme, insbesondere aufgrund eines zu geringen Streitwertes, zu widersprechen.

Entscheidet im Falle des Ausgleichs über die Annahme oder Nichtannahme eines Vergleichs ausschließlich der Klient nach Erteilung eines umfassenden Rechtsrats durch den Rechtsanwalt oder fließen wirtschaftliche Erwägungen der unter Überwachung des Ausgleichsverwalters stehenden Anwaltskanzlei mit ein? Ist der Abschluss eines Vergleichs gewöhnlicher Geschäftsbetrieb, sodass der Ausgleichsverwalter den Vergleichsabschluss nur mehr beeinspruchen kann oder bedarf er seiner Zustimmung?

Das Mandat wird im Ausgleichsverfahren jedenfalls nicht mehr frei ausgeübt.

2. Zur Verschwiegenheit

Selbstverständlich kommt dem Ausgleichsverwalter im Rahmen seiner Überwachungsverpflichtung gemäß

den §§ 30 und 31 AO die Berechtigung zu, Einsichtnahme in die Aufzeichnungen des Ausgleichsschuldners zu nehmen.

Will man sein Recht auf Erforschung der Ursachen des Vermögensverfalls und auf Überwachung der Geschäftstätigkeit ernst nehmen, so wird ihm nicht nur Einsichtnahme in die Konten und in die Buchhaltung, sondern wohl auch in die Handakten zu gewähren sein.

Diese würde einen massiven Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit iSd § 9 Abs 2 und 3 RAO bedeuten.

Insbesondere läge ein gravierender Widerspruch gegen § 9 Abs 3 RAO vor, wonach das Recht des Rechtsanwaltes auf Verschwiegenheit weder durch gerichtliche oder sonstige behördliche Maßnahmen umgangen werden darf.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Rechtsanwalt zum Ausgleichsverwalter bestellt werden würde, ändert dies an dem massiven Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheit nichts.

Schon die beschränkte Geschäftsfähigkeit des Ausgleichsschuldners und der völlige Verlust der Geschäftsfähigkeit des Gemeinschuldners rechtfertigten die gesetzliche Regelung, wonach die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum Erlöschen der Befugnis auf Ausübung der Rechtsanwaltschaft führt.

Bei jedwedem einen Standesangehörigen treffenden Insolvenzfall, selbst wenn dieser ohne auch nur fahrlässiges Verschulden des Betroffenen eintreten sollte, kommt es außerdem nicht nur zur Beeinträchtigung von Rechten Dritter, sondern auch zu einer nicht zu verleugnenden Gefährdung der rechtsuchenden Bevölkerung, auch für die Zeit nach Verfahrensaufhebung.

Selbst im Falle eines bereits genehmigten und gerichtlich bestätigten Ausgleichs muss noch keine finanzielle Altlastenbereinigung sicher gestellt sein (vgl Dr. *Herbert Weber*, Überlegungen zu § 20 und § 34 RAO, AnwBl 1994, 169). Im Falle eines Ausgleichs beträgt die Mindestquote 40%. Nicht jeder Ausgleich beinhaltet eine Barquote und die sofortige Sanierung. Die 40%ige Quote ist innerhalb von 2 Jahren vom Tag der Annahme des Ausgleichsvorschlags zu bezahlen.

Beim Zwangsausgleich ist die 20%ige Quote ebenfalls binnen 2 Jahren zu bezahlen.

Da der Rechtsanwalt eine natürliche Person ist, wäre auch die Beendigung des Insolvenzverfahrens durch einen Zahlungsplan (möglicherweise selbst durch ein Abschöpfungsverfahren) denkbar.

Die Quotenaufbringung beim Zahlungsplan hat innerhalb von 5 Jahren, jene beim Abschöpfungsverfahren zumindest in 7 Jahren zu erfolgen.

In jedem Fall der Insolvenz wird daher erst geraume Zeit später festgestellt werden können, ob der Betrof-

fene seine finanziellen Belastungen derart und ausnahmslos bereinigen konnte, dass eine Gefährdung Dritter bezüglich der dem betroffenen Rechtsanwalt künftig eingeräumten Ermächtigungen, etwaiger Treuhandaufgaben und dergleichen, auszuschließen ist (vgl. *Weber*; aaO).

Auch dies spricht gegen die Zulässigkeit der Entschuldung in einem Insolvenzverfahren.

III.

Hinzu kommt selbstverständlich noch das Argument, dass wesentlicher Bestandteil der rechtsanwaltlichen Tätigkeit die Übernahme von Treuhandschaften darstellt.

Es gibt meines Erachtens keinen Rechtsanwalt, der nicht auch als Treuhänder tätig wird.

Selbst wenn einzelne Kolleginnen und Kollegen keine treuhändigen Liegenschaftstransaktionen durchführen, so ist jede Entgegennahme fremden Geldes für einen Klienten, sei es im Rahmen eines Prozessgewinns oder von Eintreibungsmaßnahmen, selbstverständlich die Entgegennahme von Treuhandgeld. Über dieses würde im Falle des Konkurses ausschließlich der Masseverwalter verfügen, im Falle des Ausgleichs wäre der Ausgleichsverwalter gemäß § 8 Abs 2 AO zu verlangen berechtigt, dass sämtliche einlaufenden Gelder nur von ihm übernommen werden und vorkommende Zahlungen oder andere Verpflichtungen nur von ihm zu leisten sind.

Die Treuhandfunktion und Treuhänderstellung des Rechtsanwaltes wäre zumindest massiv eingeschränkt.

Auch der Blick auf andere Berufsordnungen führt zu keinem anderen Ergebnis.

Der Hinweis auf die Gewerbeordnung und auch das Ziviltechnikergesetz mag zutreffen.

Die Ausübung eines Gewerbes und der Ziviltechnikerbefugnis sind jedoch mit der Ausübung der Rechtsanwaltschaft schwer vergleichbar.

Der Rechtsanwalt als zur umfassenden Parteienvertretung Befugter, nur seinem Klienten, dem Gesetz und dem Gewissen Verpflichteter, ist von einem Gewerbetreibenden und Ziviltechniker zu unterscheiden.

Dies sieht auch der Gesetzgeber so, indem er in vergleichbaren Berufsordnungen gleichlautende Bestimmungen auch nach 2005 aufgenommen hat. In der uns in den berufsrechtlichen Regelungen am nächsten stehenden Berufsgruppe, dem Notariat, wurde ebenfalls durch das BRAG 2006 (BGBl I 2005/164) der § 19 Abs 1 lit d NO aufgenommen, wonach durch die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens das Amt des Notars erlischt.

Im Wirtschaftstreuhand-Berufsgesetz idF BGBl I 2008/10 normiert § 99 Abs 1 Z 4 und Z 5, dass die rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder eines Ausgleichsverfahrens oder die Abweisung eines Antrags auf Konkurseröffnung mangels voraussichtlich hinreichenden Vermögens die Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur bescheidmäßigen vorläufigen Untersagung der Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufs verpflichtet.

Jene freien Berufe, zu deren wesentlichen Aufgaben auch die Verfügung über fremdes Geld und Vermögen gehört, weisen daher ähnliche Erlöschensstatbestände auf.

IV.

Zutreffend führen die erläuternden Bemerkungen zum Berufsrechtsänderungsgesetz 2006 aus, dass es keinen Grund gibt, das Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft auf den Insolvenzfall des Konkurses zu beschränken.

Vielmehr soll ganz allgemein auf die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw die rechtskräftige Abweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgestellt werden (vgl. ErläutRV 69 BlgNR 22. GP 32).

Gerade aufgrund der besonderen Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtsordnung und seiner besonderen beruflichen Verpflichtungen kann eine Entschuldung über ein Insolvenzverfahren bei aufrechter Berufsbefugnis nicht zulässig sein.

Selbstverständlich gelten auch für den Rechtsanwalt die Bestimmungen der §§ 66 und 69 KO zur Konkursantragspflicht.

Liegt beim Rechtsanwalt selbst Zahlungsunfähigkeit, bei der Rechtsanwalts-GmbH auch Überschuldung, vor, so ist er (sie) zur Konkursantragstellung verpflichtet.

Sollte eine so rasche Sanierung, wie von Vizepräsident *Reckenzaun* angedacht, gelingen, ist die Wiedereintragung des Rechtsanwaltes möglich. Im Falle des Erlöschens der Befugnis durch Insolvenz gilt § 18 DSt nicht, sodass es zu keiner 3-jährigen Wartefrist kommt. Wohl aber wird in einer neuerlichen Vertrauenswürdigkeitsprüfung ein Nachweis der nachhaltigen Entschuldung des Rechtsanwaltes durch Ausgleich, Zwangsausgleich oder Ähnlichem zu erfolgen haben.

Nur so kann das Vertrauen der Rechtsschutz suchenden Bevölkerung in den Rechtsanwalt als umfassenden berufsmäßigen Parteienvertreter in allen gerichtlichen, außergerichtlichen, öffentlichen und privaten Angelegenheiten erhalten werden.

Vorschlag für eine neue Antidiskriminierungsrichtlinie

Die Kommission hat am 2. 7. 2008 einen neuen Richtlinienentwurf zur Antidiskriminierung [SEK (2008) 2180] vorgelegt. Dieser weitet den Schutz der Bürger vor Benachteiligung außerhalb des Arbeitsmarkts hinsichtlich Alter, Behinderung, Glauben und sexueller Ausrichtung auf weitere Rechtsbereiche aus. Davon betroffen sind die Bereiche Sozialschutz (einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste), Bildung sowie – von Seiten der Wirtschaft im Hinblick auf die zu erwartenden Kosten und die Haftungsfrage stark kritisiert – Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum. Privatpersonen sollen im Rahmen gewerblicher oder beruflicher Tätigkeiten betroffen sein.

Für Menschen mit Behinderungen soll das Diskriminierungsverbot den Zugang zu Dienstleistungen gewährleisten. Die Pflicht, den effektiven diskriminierungsfreien Zugang sicherzustellen, entfällt jedoch, wenn ihre Erfüllung eine unverhältnismäßige Belastung darstellt oder größere Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung erfordert. Sofern individuelle Maßnahmen erforderlich sind, um den effektiven Zugang einer behinderten Person zu gewährleisten, sind auch diese nur zu treffen, wenn sie keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Der Richtlinienentwurf (Art 4) enthält eine nicht erschöpfende Liste von Faktoren (zB Größe und Ressourcen des Unternehmens, voraussichtliche Kosten, Lebenszyklus der Güter und Dienstleistungen etc), die bei der Bewertung der Frage, ob die Belastung unverhältnismäßig ist, zu berücksichtigen sind. Damit wollte die Kommission der Kritik der Wirtschafts- und Gewerbeverbände den Wind aus den Segeln nehmen.

Nach dem Richtlinienentwurf haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Personen, die sich diskriminiert fühlen, ihre Ansprüche aus dieser Richtlinie auf dem Gerichts- oder Verwaltungsweg sowie eventuell in Schlichtungsverfahren geltend machen können (Art 7 Abs 1). Die Mitgliedstaaten haben auch vorzukehren, „*dass Verbände, Organisationen oder andere juristische Personen, die ein legitimes Interesse daran haben, für die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen des Beschwerdeführers oder zu deren Unterstützung und mit deren Einwilligung an den in dieser Richtlinie zur Durchsetzung der Ansprüche vorgesehenen Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren beteiligen können*“ (Art 7 Abs 2). Mit dieser Bestimmung dürfte die Kommission eine Art Verbandsklage meinen.

Die Beweislast obliegt der beklagten Partei. Sobald Personen, die sich diskriminiert fühlen, bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle Tatsachen glaubhaft machen, die das Vorliegen einer unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vermuten lassen, hat die beklagte Partei den Beweis zu führen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorliegt (Art 8).

Der Vorschlag soll den bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsrahmen, in dem das Diskriminierungsverbot aufgrund des Alters, einer Behinderung, des Glaubens oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung zur Anwendung kommt (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG), ergänzen. Die neue Richtlinie bedarf der einstimmigen Annahme durch die Mitgliedstaaten. Die Neuerungen sind jedoch wegen der Kosten, der Haftungsfragen und des erweiterten Eingriffs in die Privatautonomie der Bürger umstritten.

Vorschlag für eine Europäische Privatgesellschaft

Im Rahmen des so genannten Small Business Acts, den die Kommission am 25. 6. 2008 vorgestellt hat, wurde auch der Vorschlag für eine Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft vorgelegt. Das Statut würde den Unternehmen erlauben, in allen Mitgliedstaaten gemäß den gleichen Gesellschaftsrechtsvorschriften eine Europäische Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (Societas Privata Europaea oder SPE) zu gründen und damit eine einheitliche Gesellschaftsform wählen zu können. Obwohl sich die Kommission zum Ziel gesetzt hat, auf Verweise in das nationale Recht der Mitgliedstaaten weitgehend zu verzichten, müssten arbeits- oder steuerrechtliche

Fragen, die vertraglichen Rechte und Verpflichtungen der SPE und ihrer Anteilseigner sowie die Insolvenz einer SPE weiterhin nach dem nationalen Recht desjenigen Mitgliedstaats geregelt werden, in dem die SPE ihren Sitz hat (Art 4).

Die Gründung einer SPE soll umfassend durch Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung oder aber auch Neugründung erfolgen können (Art 5). Auf eine grenzüberschreitende Anforderung möchte die Kommission verzichten. Das Innenverhältnis soll flexibel ausgestalten sein. Die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung einer SPE muss sich nach dem Entwurf der Kommission nicht im gleichen Mitgliedstaat befinden

wie ihr eingetragener Sitz (Art 7). Eingetragen werden soll die SPE in das durch die innerstaatlichen Vorschriften bestimmte Register jenes Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat. Der Verordnungsvorschlag enthält eine abschließende Liste der Angaben und Dokumente, die von den Mitgliedstaaten für die Eintragung verlangt werden können. Auch soll die Kontrolle der Rechtsgültigkeit der Dokumente und Angaben bei der Registrierung der SPE (die elektronisch abgewickelt werden können soll) entweder durch eine Verwaltungs- oder eine Justizbehörde oder durch die notarielle Beglaubigung erfolgen (Art 9 und 10).

Als Mindestkapitalanforderung wird ein Euro vorgeschlagen (Art 19). Allerdings verordnet das Statut einen Bilanztest, der vor jeder Ausschüttung an die Anteilseigner vorgenommen werden muss. Der Kommission zufolge soll die Gesellschaft damit der Gefahr der Unterkapitalisierung entgehen. Inwiefern die Gründung einer SPE durch Drittstaatsangehörige, also Staatsbürgern aus Staaten, die nicht EU-Mitglied sind, erfolgen können soll, ist nach wie vor offen.

Wie geht es weiter? Der Verordnungsvorschlag muss nun vom Ministerrat erörtert und verabschiedet werden. Für die französische Ratspräsidentschaft ist das

Dossier von großer Bedeutung. Dementsprechend hat sie in enger Folge Ratsarbeitsgruppen terminiert. Das Europäische Parlament wird in diesem Verfahren nur angehört. Parlamentarischer Berichterstatter ist der deutsche rechtspolitische Sprecher der EVP-Fraktion, *Klaus-Heiner Lehne*. Die Kommission sieht – sehr optimistisch – vor, dass die SPE-Verordnung am 1. 7. 2010 überall in der EU gelten wird.

Neben dem Verordnungsvorschlag für eine SPE enthält der Small Business Act ein Paket von 10 Grundsätzen und Vorschlägen für Maßnahmen zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen in der EU. Darunter finden sich Vorschläge für eine neue Gruppenfreistellungsverordnung in Bezug auf staatliche Beihilfen, Mehrwertsteuerermäßigungen für lokal erbrachte Dienstleistungen und die Änderung der Richtlinie über Zahlungsverzögerungen. Alle erwähnten Dokumente und Entwürfe können auf der Homepage der Generaldirektion Unternehmen und Industrie http://ec.europa.eu/enterprise/sme/index_de.htm eingesehen werden.

*Benedict Saupe
ÖRAK Büro Brüssel*

Der „Zöchling“ mit StPO-neu



2008. XX, 288 Seiten
Geb. EUR 74,-
ISBN 978-3-214-00374-6

D. Zöchling

Schriftsätze, Urteile, Rechtsmittel in Strafsachen Beispielsammlung für die Praxis, 5. Auflage

Die Jahrhundertreform des Strafprozessrechts spiegelt sich entweder in gänzlich neuen oder adaptierten Mustern zu den strafrechtlichen Haupt- und Nebengesetzen wider:

- ▶ Neue Terminologie
- ▶ Neue Zuständigkeiten
- ▶ Neue prozessuale Möglichkeiten für Rechtsanwälte
- ▶ Weitgehende Neufassung sämtlicher Tatbilder durch die Suchtmittelgesetz-Novelle 2007
- ▶ Änderungen im Mediengesetz und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Anwaltsakademie

Terminübersicht September/Oktober 2008

September 2008

4. 9. WIEN
 Infopill
 „Geldwäscherei“: Erneute Verschärfung des Standesrechts!
 Zur Umsetzung der dritten EU-Geldwäscherei-Richtlinie im Berufsrechtsänderungsgesetz 2008
 Seminar-Nr: 20080904/8

5. bis 6. 9. WIEN
 Basic
 Gesellschaftsrecht I
 Seminar-Nr: 20080905/8

9. und 16. 9. WIEN
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 9. Bundesabgabenordnung
 Seminar-Nr: 20080909/8

10. 9. GRAZ
 Privatissimum
 Neueste Rechtsprechung im OLG-Sprengel Graz – Schwerpunkt Strafrecht
 Seminar-Nr: 20080910/5

12. bis 13. 9. ST. GEORGEN i. A.
 Basic
 Gesellschaftsrecht I
 Seminar-Nr: 20080912/3

12. bis 13. 9. GRAZ
 Basic
 Strafverfahren
 Seminar-Nr: 20080912/5

12. bis 13. 9. WIEN
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Mediation und Kommunikation
 Seminar-Nr: 20080912A/8

19. bis 20. 9. ST. GEORGEN i. A.
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
 Seminar-Nr: 20080919/3

19. bis 20. 9. GRAZ
 Special
 Schwerpunkt Leistungsstörungen: Gewährleistung und Schadenersatz
 Seminar-Nr: 20080919/5

19. bis 20. 9. INNSBRUCK
 Basic
 Schuldenregulierungsverfahren und Lohnexekution intensiv
 Seminar-Nr: 20080919/6

19. bis 20. 9. DORNBIRN
 Basic
 Die VfGH- und VwGH-Beschwerde
 Seminar-Nr: 20080919/7

19. bis 20. 9. WIEN
 Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens
 Seminar-Nr: 20080919/8

23. 9. WIEN
 Anwaltliche Vereinigung, Privatissimum
 GmbH-Geschäftsführer: Haftungsrechtliche Judikatur des VwGH
 Seminar-Nr: 20080923/8

25. bis 27. 9. WIEN
 Basic
 Europäisches Wirtschaftsrecht
 Seminar-Nr: 20080925/8

26. bis 27. 9. GRAZ
 Special
 Mietrecht
 Seminar-Nr: 20080926/5

30. 9. WIEN
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 10. Unternehmens- und Anteilskauf
 Seminar-Nr: 20080930/8

Oktober 2008

14. 10. WIEN
 Series
 Seminarreihe Steuerrecht: 11. Liegenschaftsverkehr und Steuern
 Seminar-Nr: 20081014/8

17. bis 18. 10. INNSBRUCK
 Special
 Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz
 Seminar-Nr: 20081017/6

Aus- und Fortbildung

17. bis 18. 10.	WIEN	21. 10.	INNSBRUCK
Basic		Update	
Die Ehescheidung und ihre Folgen		Die UWG-Novelle	
Seminar-Nr: 20081017/8		Seminar-Nr: 20081021/6	
17. bis 18. 10.	WIEN	22. 10.	LINZ
Special		Update	
Erbrecht und Vermögensnachfolge		Die UWG-Novelle	
Seminar-Nr: 20081017A/8		Seminar-Nr: 20081022/3	
17. bis 18. 10.	WIEN	24. bis 25. 10.	WIEN
Special		Special	
Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH)		Ausgewählte Materien des Exekutionsrechts	
Seminar-Nr: 20081017C/8		Seminar-Nr: 20081024/8	

Neueste Rechtsprechung im OLG-Sprengel Graz – Schwerpunkt Strafrecht

Privatissimum

Das Seminar informiert über aktuelle Trends in der Rechtsprechung des OLG-Sprengels Graz mit dem Schwerpunkt Strafrecht, wobei ein Überblick sowohl aus richterlicher Sicht als auch aus anwaltlicher Sicht gegeben wird.

Im Besonderen wird sich das Seminar mit der spannenden Rechtsentwicklung im Bereich der StPO-Novelle (Stichwort: „Vorverfahren neu“) befassen; hier wird sicherlich in den ersten drei Quartalen des nächsten Jahres eine Flut von wesentlichen Entscheidungen zur neuen Rechtslage zu erwarten sein.

Das Seminar informiert über aktuelle Entscheidungen mit dem Schwerpunkt Strafrecht, aber auch neueste Rechtsprechung aus den Kapiteln Zivilrecht und Medienrecht wird referiert.

Planung: Dr. *Martin Piaty*, RA in Graz

Referenten: Dr. *Peter Bartl*, RA in Graz

Mag. *Gerd Obetzhofer*, Richter d OLG Graz

Termin: Mittwoch, 10. September 2008 = 1 Halbtage

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20080910/5

Die UWG-Novelle

Update

Die UWG-Novelle 2007, BGBl I 2007/79, setzt ab 12. 12. 2007 die Richtlinie 2005/29 EG über unlautere Geschäftspraktiken um. Die Generalklausel des § 1 UWG wird völlig neu gefasst. Der Begriff der „guten Sitten“ wird durch jenen der „unlauteren Geschäftspraktiken“ ersetzt; darunter fallen insbesondere aggressive und irreführende Geschäftspraktiken. Dem UWG wird als Anhang eine „schwarze Liste“ von 31 verbotenen Geschäftspraktiken hinzugefügt. Nunmehr ist im Lauterkeitsrecht danach zu unterscheiden, ob die unlautere Handlung eines Unternehmens gegenüber einem Mitbewerber oder gegenüber einem Verbraucher angewendet wurde. Ein Auskunftsanspruch klageberechtigter Verbände sowie eine Vorauszahlungspflicht für die Kosten der Urteilsveröffentlichung werden neu eingeführt.

Ziel der Veranstaltung ist es, Rechtsanwendern einen Überblick über die mit der UWG-Novelle 2007 eingetretenen Neuerungen in Terminologie, Tatbeständen und Rechtsfolgen zu verschaffen. Insbesondere sollen Anwälte über den aktuellen Stand der Normen und Rechtsprechung im Lauterkeitsrecht informiert werden, um ihre Beratungs- und Vertretungstätigkeit noch erfolgreicher durchführen zu können.

Planung: Univ.-Prof. Dr. *Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, RA in Wien

Dr. *Manfred Vogel*, HR d OGH

Termine: Dienstag, 21. Oktober 2008 (Innsbruck),

Mittwoch, 22. Oktober 2008 (Linz),

Montag, 10. November 2008 (Graz),

Mittwoch, 19. November 2008 (Wien),

jeweils 1 Halbtage

Seminarorte: **Innsbruck, Linz, Graz, Wien**

Seminar-Nr: 20081021/6 (Innsbruck), 20081022/3

(Linz), 20081110/5 (Graz), 20081119/8 (Wien)

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der Anmeldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle

Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:

Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder

E-Mail: office@awak.at

Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich schriftlich Gültigkeit haben!

WIR SIND

- » Ein erfahrener Anbieter juristischer Internetseiten
- » Seit dem Jahr 1999 im Internet präsent

INTERESSE AN NEUEN MANDATEN?

WIR BIETEN

- » Täglich Tausende von Besuchern auf den Internetseiten
- » Korrespondenzmandate aus Deutschland und der Schweiz
- » Top-Positionen bei Suchmaschinen
- » Langjährige Erfahrung bei der Platzierung und Optimierung von Internetseiten



WIR SUCHEN

Eine oder mehrere Kanzleien in Österreich für die Erstellung und Betreuung juristischer Ratgeber im Internet

WEITERE INFORMATIONEN FINDEN SIE UNTER

WWW.CONJUS.AT

Abschied



Trauernd Abschied nehmen musste die oberösterreichische Rechtsanwaltschaft von Herrn Dr. *Hans Estermann*, Rechtsanwalt in Mattighofen, der am 2. 7. 2008 durch einen tragischen Unfall ums Leben kam.

Herr Kollege Dr. *Estermann* wurde am 7. 6. 1942 in Münzkirchen geboren. Nach Ablegung der Rechtsanwaltsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg wurde er am 3. 12. 1973 in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen. Durch seine hervorragenden Fachkenntnisse und seine menschliche Kompetenz gelang es ihm, im Laufe der Folgejahre eine große und angesehene Rechtsanwaltskanzlei in Mattighofen aufzubauen.

Herr Kollege Dr. *Estermann* gehörte von 1988 an dem Disziplinarrat der OÖ. Rechtsanwaltskammer an, ab 1995 bis zu seinem Tod widmete er sich seiner Aufgabe als Anwaltsrichter der OBDK mit hohem Berufsethos. Die Berufslaufbahn Dr. *Estermann* kann nicht besser als mit den Worten der Vorbemerkungen der RL-BA 1977 beschrieben werden. Seine persönlichen Eigenschaften und sein berufliches Verhalten zu den Organen der Gemeinschaft, zu seiner Partei, zu seinem Stand und zu Dritten bestimmten sein berufliches Leben im Sinne von Ehre und Ansehen des Standes.

Mit Herrn Kollegen Dr. *Hans Estermann* verlor die oberösterreichische Rechtsanwaltschaft einen vorbildhaften Rechtsanwalt und ein hochgeschätztes Mitglied der beruflichen Standesvertretung.

*Disziplinarrat der OÖ. Rechtsanwaltskammer,
Präsident Dr. Christian Slana*

Maria Anna von Ertl'sche Stiftung

Die Maria Anna von Ertl'sche Stiftung verleiht auch im Jahre 2008 Stipendien an Rechtsanwälte, die in diesem Jahr erstmals in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien eingetragen werden.

Rechtsanwälte, welche im Jahre 2008 in die Liste eingetragen wurden oder in diesem Jahr (bis zum 31. 12. 2008) eingetragen werden und sich um die Stiftung bewerben wollen, werden eingeladen, ihre Anträge schriftlich bis spätestens 1. 11. 2008 bei der Rechtsanwaltskammer Wien einzubringen.

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien im Zeitpunkt der Antragstellung ist nicht Voraussetzung für die Antragstellung.

Punkt Zweitens erster Absatz des Stiftungsbriefes bestimmt:

„Diese Stiftung soll nur angehenden Rechtsanwälten, d.h. solchen, bei welchen bereits die Voraussetzungen für die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Wien gegeben sind, verliehen werden, welche ferner unbemittelt sind, von Sitten, Rechtschaffenheit und christ-katholischer Religion echte Beweise abstatten und zugleich den Nachweis der mindestens mit sehr gutem Erfolg abgelegten Rechtsanwaltsprüfung erbringen.“

Punkt Viertens erster Absatz des Stiftungsbriefes regelt:

„Derjenige, welchem die Stiftung verliehen wird, erhält nach geschehener Flüssigmachung zur Einrichtung seiner Kanzlei sogleich einen Betrag von öS 150.000,- bar und sohin durch fünf nacheinander folgende Jahre jedes Jahr öS 60.000,- in halbjährigen, im nachhinein verfallenden Raten gleichfalls bar als Stiftungsgenuss.“

Punkt Fünftens des Stiftungsbriefes bestimmt:

„Die Verleihung der Maria Anna von Ertl'schen Stiftung hat durch ein aus dem Präsidenten der für Wien zuständigen Rechtsanwaltskammer, den beiden Administratoren der Stiftung und zwei vom Ausschuss der für Wien zuständigen Rechtsanwaltskammer für den jeweiligen Verleihungsfall abzuordnenden Mitglieder desselben bestehenden Komitee mittels Beschluss nach absoluter Stimmenmehrheit zu erfolgen.“

In den Stiftungsbrief kann in der Bibliothek der Rechtsanwaltskammer Wien Einsicht genommen werden.

Im Jahr 2008 wird die Präbendenzahlung unter Berücksichtigung der vorgesehenen Wertsicherung einmal € 16.050,- und durch 5 Jahre hindurch jährlich € 6.400,- betragen.

DACH-Tagung vom 22. bis 24. 5. 2008 in Graz

Die Frühjahrstagung der DACH fand vom 22. bis 24. 5. 2008 in der Steiermark in Graz statt. Sie stand unter dem Motto „Beweise und Beweisführungsgrundsätze im Zivilrecht“. Tagungsstätte war das Grand Hotel Wiesler in unmittelbarer Nähe zur Altstadt hin gelegen. Traditionsgemäß begann die Veranstaltung mit einem Abendempfang, der im Tagungshotel in einem wunderschönen Saal mit kunstwerklichen Gestaltungen von Schülern (Wiener Werkstätten) des bekannten Künstlers Klimt stattfand. Seitenwände und Kopfwand dieses Saals sind mit Reliefdarstellungen in Mosaikform versehen. Dieser Saal war dann auch Veranstaltungssaal für die nachfolgenden Tage.

Zu Beginn der Tagung stellten Herr Präsident Rechtsanwalt Dr. *Zimmermann* und der Präsident des DAV, gleichzeitig Präsident des Bayerischen Anwaltverbands, Herr Rechtsanwalt *Mertl*, die Erforderlichkeit einer einheitlichen ZPO sowie einheitliche Beweis- und Beweislastregeln im Hinblick auf eine Angleichung des kontinentaleuropäischen Rechts dar. Diese Erwartungen wurden sodann an den beiden Veranstaltungstagen mit spannenden und zielführenden Vorträgen im vollen Umfang erfüllt.

Für das Gastgeberland Österreich stellte Herr Rechtsanwalt Dr. *Leitner* in seinem Einleitungsreferat zunächst die Zivilverfahrensnovelle in Österreich aus dem Jahre 2002 dar. Eine Besonderheit des österreichischen Rechts ist die Widerrufbarkeit der zunächst durch eine Partei erfolgten Außerstreitstellung, da es sich hier um eine einseitige Willenserklärung handele. Für die Fragen der Beweislast existieren keine konkreten gesetzlichen Normen. Vielmehr ist am jeweiligen konkreten Anspruch abzuklären, wie die Beweisverteilung zu erfolgen hat. So ist zB die Echtheit eines Testaments durch den Berechtigten zu beweisen. Der Unmittelbarkeitsgrundsatz erfordert – ausnahmsweise – nicht, dass der Richter zB an einem Ortstermin teilnimmt, obwohl dies für die spätere freie Beweiswürdigung nötig wäre. Der Länderbericht Deutschland wurde sodann durch Herrn Rechtsanwalt *Schäfer* dargestellt. Er wies darauf hin, dass zurückgenommene Beweisanträge jederzeit wiederholt werden können. Unzulässig ist aber ein Ausforschungsbeweis. Die Prozessförderungspflicht gebietet es, rechtzeitige Beweisanträge zu stellen. Das Beweismittel der Parteivernehmung stellt sich erheblich anders als in Österreich dar: Die Vernehmung der gegnerischen Partei ist nur zulässig, wenn es sich hier um das **einzigste** Beweismittel handelt. Sodann machte Herr Rechtsanwalt *van Dijk* Ausführungen zum niederländischen Recht, das an das französische Prozessrecht angelehnt ist. In der Klageschrift müssen bereits sämtliche Zeugen angeführt werden einschließlich der Einreden der beklagten Partei.

Auch betreffend diese Einreden müssen schon Beweise in der Klageschrift angeführt werden. Bei Gericht findet eine elektronische Aktenführung statt, so dass der Prozessbevollmächtigte sich jederzeit über den Aktenstand orientieren kann. Zeugen werden von den Prozessbevollmächtigten geladen.

Am Ende der Vormittagsveranstaltung stellte Herr Dipl.-Ing. *Eberhard Stampfl* den elektronischen Rechtsverkehr sowie die elektronische Aktenführung dar (www.rwin.at). Sodann referierte Herr *Dietmar Dworschak* zu Marketingfragen mit dem Thema „Image als Gewinnfaktor“. Auch für Rechtsanwälte ist Marketing im standesüblichen Umfang zur nachhaltigen Sicherung der anwaltlichen Tätigkeit erforderlich.

Nach dem Mittagslunch gab Frau Rechtsanwältin Dr. *Rebbholz* den Länderbericht Liechtenstein. Die liechtensteinische ZPO stammt von Österreich ab und stellt heute eine Mischung aus schweizerischem und liechtensteinischem Recht dar. Besonderheiten sind zB, dass jedes Vorbringen zu beweisen ist. Bei einer Urkundenvorlegung hat der dazugehörige Tatsachenvortrag betreffend die Urkunde zu erfolgen. Der Gegner hat bei der Urkundenvorlage Erklärungen zur Echtheit der Urkunde abzugeben. In der so genannten Beweistagsatzung regelt der Richter den Beweisumfang, woraufhin dann der Beweisbeschluss ergeht, der aber erweiterbar ist. In zweiter Instanz können neue Beweismittel vorgebracht werden, auch wenn sie bereits in erster Instanz bekannt waren. Die zweite Instanz ist nochmalige Sachinstanz. Herr Rechtsanwalt Dr. *Weibel* stellte sodann den Länderbericht Schweiz dar. Er wies darauf hin, dass es derzeit aufgrund der Anzahl der Kantone 27 ZPOs gebe. Eine einheitliche ZPO ist für 2010 oder später geplant. Die kantonalen Verfahrensvorschriften weisen zum Teil bundesrechtswidrige Verfahrensvorschriften auf. Bei ärztlichen Kunstfehlern muss der Arzt beweisen, dass er de lege artis gehandelt hat und nicht der Patient, dass der Arzt fehlerhaft gehandelt hat. Zum Abschluss des ersten Tagungstags fand eine Premiere statt: Erstmals wurde ein Länderbericht aus der Türkei abgegeben. Herr Rechtsanwalt *Alper Efe Erten* stellte das türkische Beweismittelrecht dar und wies darauf hin, dass die türkische ZPO ihren Ursprung im schweizerischen Kanton Neuenburg hat und bis heute laufend unter Beeinflussung durch das französische Recht angepasst und verändert worden ist. Im Hinblick auf die beabsichtigte EU-Integration ist eine ZPO-Reform geplant. Beweismittel dürfen nicht von Amts wegen herangezogen werden; eine Beweismittelvereinbarung zwischen den Parteien ist zulässig; ein vorgeschlagenes Beweismittel darf nur mit Einwilligung des Gegners zurückgezogen werden.

Das Abendprogramm fand im Casino-Restaurant statt, und zwar im Rahmen des vom 20. bis 24. 5. 2008 stattfindenden Festivals GOURMETREISE. Die Tagungsteilnehmer hatten die Ehre, von dem Starkoch Wolfgang von Wieser, der Exekutive Chef des weltberühmten Hotels „Bellagio“ in Las Vegas mit über 20 Restaurants und 950 Köchen ist, mit einem Mehrgängenmenü mit korrespondierenden Weinen bekocht zu werden.

Der zweite Tagungstag begann mit dem Länderbericht Tschechien von Herrn Rechtsanwalt *Pavel Trnka*. Er wies darauf hin, dass ein Beweis bezogen auf die Schadenshöhe ausgeschlossen ist, wenn er „unverhältnismäßige Schwierigkeiten“ bedeutet. In einem derartigen Fall kann das Gericht den Beweis ausschließen und die Höhe des Anspruchs selbst bestimmen. Der Grundsatz „iura novit curia“ gilt ua nicht für Rechtsvorschriften sog niedriger Rechtskraft (zB Gemeindeverordnungen). Diese sind dem Gericht nachzuweisen. Die Tagung schloss mit dem Tagungsbericht Italien von Herrn Rechtsanwalt Dr. *Gruber*. Eine Besonderheit gibt es beim Urkundsbeweis. Über die Echtheit der Urkunde wird in einem Sonderverfahren durch ein Richterkollegium entschieden. Ein Zeugenbeweis bei Urkunden ist nicht zulässig für Einwendungen, die den Zeitpunkt vor Errichtung einer Urkunde betreffen, vielmehr nur betreffend den späteren Zeitraum. Zeu-

gen werden durch einen Schiedsrichter vereidigt. Beim Sachverständigenbeweis hat der Sachverständige einen Schlichtungsversuch durchzuführen und bei Erfolg zu protokollieren, der dann mit einer Vollstreckungsklausel durch das Gericht versehen wird.

Durch die Referate zeigten sich gravierende Unterschiede der Beweise und Beweisführungsgrundsätze in den einzelnen Ländern. Angesichts der immer weiter um sich greifenden Globalisierung zeigt sich damit die Erforderlichkeit des zu Tagungsanfang geäußerten Postulats der Angleichung des kontinentaleuropäischen Rechts.

Weitere Informationen über DACH Europäische Anwaltsvereinigung eV entnehmen Sie auf der website www.dach-ra.de oder bei der Vizepräsidentin RA Dr. *Susanne Hüppi*, Klosbachstraße 110, CH-8032 Zürich, Tel: (0041) 44 252 66 88; Fax: (0041) 44 252 63 90.

Die Referate werden in Band 31 der Schriftenreihe von DACH (Schulthess Verlag, Zürich) publiziert werden.

Die nächste DACH-Tagung findet vom 18. bis 20. 9. 2008 in Amsterdam statt und ist dem Thema Schiedsverfahren gewidmet. Auch Nichtmitglieder sind willkommen.

Hermann Thebrath

Dr. *Hermann Thebrath* ist Rechtsanwalt und Notar und Fachanwalt für Steuerrecht in Schalksmühle.

Seminar aus Privatrecht

Die Professoren *R. Bollenberger* und *G. Kodek* veranstalten im Wintersemester 2008/09 ein Seminar aus Privatrecht, zu dem auch Praktiker herzlich eingeladen sind. Die Veranstaltung findet jeweils am **Mittwoch, 17.30 bis 19.30 Uhr**, UZA 3, Seminarraum 5.005 (Stiege 5, 5. Stock), Althanstraße 39–45, 1090 Wien, statt.

Das Programm:

29. 10.: Univ.-Prof. Dr. *Michael Gruber*, Universität Salzburg:

Anlegerprozess – Aktivlegitimation, Schadensberechnung, Mitverschulden

12. 11.: Univ.-Ass. Dr. *Martin Spitzer*, Universität Wien:

Aussonderung im Konkurs

3. 12.: Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*:

Kredite in der Krise des Kunden – Kündigung, Haftung und Anfechtung

10. 12.: Univ.-Prof. Dr. *Georg Kodek*, Hofrat des OGH:

Ausgewählte Fragen der Gewährleistung

14. 1.: a. Univ.-Prof. Dr. *Erika Wagner*, Universität Linz:

Thema noch offen

21. 1.: Hon.-Prof. Dr. *Karl-Heinz Danzl*, Senatspräsident des OGH:

Jahresrückblick bemerkenswerter schadenersatzrechtlicher Entscheidungen des OGH

Disziplinarrecht

§ 9 RAO; § 3 DSt – Berichtspflicht des RA

Auch ein durch Arbeitsüberlastung verursachtes versehentliches Unterbleiben der Berichterstattung an den Mandanten über die Zustellung einer Rekursentscheidung ist nicht geringfügig, sodass die Anwendung des § 3 DSt nicht in Frage kommt.

OBdK 2. 6. 2008, 9 Bkd 4/07

8151

Aus den Gründen:

Voraussetzung für die Anwendung des § 3 DSt ist, dass das Verschulden des RA geringfügig ist und sein Verhalten keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor:

Selbst wenn man gem den Feststellungen des DR davon ausgeht, dass der DB mit dem Vater und späteren Anzeiger vereinbart hat, im zweiten Rechtsgang kein RM mehr an den OGH zu ergreifen, hätte er ihm dennoch die Rekursentscheidung unverzüglich zustellen und ihn über die Rechtsmittelmöglichkeiten belehren müssen. Nach § 9 RAO hat ein RA die übernommene Verpflichtung dem Gesetz gem zu führen und die Rechte seiner Partei mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten, insbesondere ist er dazu verpflichtet, seinen Klienten von allen wesentlichen Vorkommnissen rechtzeitig und ohne Aufschub zu informieren und mit seinem Klienten entsprechenden Kontakt zu halten. Diese Verpflichtung leitet sich aus dem besonderen Treueverhältnis zwischen RA und Partei ab.

Demnach trifft den RA eine Beweispflicht (RIS-Justiz RS0055939, RS0055525). Der Klient hat ein legitimes Interesse, über Verlauf und Ausgang eines Verfahrens Bescheid zu erhalten (AnwBl 1987, 19, Bkd 96/85). Eine Verletzung der Berichtspflicht stellt es insbesondere dar, wenn der Klient durch Zufall oder über eigenes Betreiben vom Gericht erfahren muss, dass sein Verfahren bereits beendet ist.

Dadurch, dass A von der Rekursentscheidung des LG X nicht rechtzeitig verständigt wurde, hat er noch mit Schreiben vom 20. 12. 2006 eine umfangreiche Beschwerde gegen den Verhandlungsrichter 1. Instanz beim BG X eingebracht und sich über dessen Untätigkeit beschwert. Diese, für alle Beteiligten unangenehme Maßnahme, wäre erspart geblieben, hätte der DB seiner Berichtspflicht rechtzeitig entsprochen.

So musste sein Mandant erst aufgrund einer Urgenz über die Behandlung einer Beschwerde durch den Verhandlungsrichter 1. Instanz davon erfahren, dass das Verfahren bereits abgeschlossen und sohin seine Beschwerde grundlos war.

Erst aufgrund eines Telefonats mit dem Verhandlungsrichter erfuhr der Anzeiger, dass das Verfahren beendet ist. Daraufhin behob er noch am selben Tag in der Kanzlei des DB die Rekursentscheidung.

Selbst wenn zwischen dem DB und seinem Mandanten zu einem früheren Zeitpunkt vereinbart war, gegen eine bestätigende Entscheidung des LG X im zweiten Verfahrensgang unter bestimmten Voraussetzungen kein RM mehr zu erheben, hätte der DB dennoch die Rekursentscheidung **umgehend** nach Zustellung an seinen Mandanten weiterleiten und mit diesem den Inhalt der Entscheidung und die weitere Vorgangsweise erörtern müssen. Er konnte ja nicht ausschließen, dass sein Mandant bezüglich der Erhebung des RM entweder seine Meinung ändert, wie dies auch tatsächlich geschehen ist, oder andere Inhaltsteile bekämpfungswürdig findet.

Ob ein ao Revisionsrekurs des Vaters Erfolg hätte haben können, ist hier nicht zu beurteilen. Da die behauptete Überlastung des DB – durch Übernahme auch anderer Verfahren – nicht annähernd konkretisiert wurde, hat dieser Aspekt außer Betracht zu bleiben und ist nicht geeignet, das Verschulden des DB als noch geringfügig abzutun.

Andererseits ist der Fehler des DB nicht so schwerwiegend, dass eine Geldstrafe verhängt werden müsste. Es konnte daher mit der DisStrafe des schriftlichen Verweises nach § 16 Abs 1 Z 1 DSt das Auslangen gefunden werden.

Anmerkung:

Der Disziplinarrat hatte unter Anwendung des § 3 DSt einen Freispruch gefällt. Die dagegen erhobene Berufung des KA hatte Erfolg.

Gem § 9 RAO trifft den RA die aus dem besonderen Treueverhältnis zwischen RA und der Partei begründete Berichtspflicht. Diese hat der DB verletzt. Die OBdK hat das Verschulden des DB als nicht mehr geringfügig iSd § 3 DSt beurteilt und sohin einen Schuldspruch gefällt.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde an den VfGH war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht abgelaufen. Ein allenfalls in dieser Sache ergebendes Erkenntnis des VfGH wird den Lesern zur Kenntnis gebracht werden.

Klingsbigl

Disziplinarrecht

§ 28 Abs 2 DSt, § 58 DSt – Rechtsmittelbeschränkungen

Gegen prozessleitende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

8152

OBDK 23. 5. 2008, 2 Bkd 4/07

Aus den Gründen:

Gegenstand des gegen den Rechtsmittelwerber geführten DisVerfahrens ist laut Einleitungsbeschluss vom 26. 4. 2006 der Vorwurf, der DB habe mit Agreement vom 5. 4. 2004 für die rechtsfreundliche Vertretung seines Klienten A vor dem X-Tribunal ein unzulässiges Erfolgshonorar vereinbart. Eine am 27. 9. 2006 durchgeführte DisVerhandlung wurde zwecks Beischaffung einer beglaubigten Übersetzung des Agreements sowie eines Additional Agreements vom 24. 5. 2004 vertagt. Nach deren Einlangen erachtete der Vorsitzende die Rückleitung des Aktes an den UK für erforderlich und bestellte daraufhin der Präsident des DR mit der angefochtenen Verfügung RA Dr. Y zum UK. Gleichzeitig wurde der DB zur Erstattung einer verantwortlichen Äußerung binnen zwei Wochen aufgefordert.

Die dagegen am 11. 10. 2007 (Postaufgabe) eingebrachte Beschwerde des DB ist unzulässig.

Die vom DB bekämpfte Verfügung des Präsidenten des DR ist eine solche bloß prozessleitender Natur, die weder mit Beschwerde noch einem anderen RM oder Rechtsbehelf bekämpft werden kann. Gem § 46

DSt können Erkenntnisse des DR mit dem RM der Berufung, Beschlüsse mit dem RM der Beschwerde angefochten werden. Gegen bloß prozessleitende Verfügungen ist hingegen nach dem klaren Wortlaut des § 58 DSt ein abgesondertes RM nicht zulässig. Dass hier nur eine prozessleitende Verfügung vorliegt, ergibt sich auch daraus, dass selbst ein Einleitungsbeschluss – gegen den gem § 28 Abs 2 DSt ein abgesondertes RM nicht zulässig ist – nach der Judikatur des VfGH und der OBDK eine bloße Verfahrensordnung darstellt (vgl VfGH 13. 12. 2000, B 956/00; OBDK 20. 3. 2000, 3 Bkd 9/99 [AnwBl 2001, 214]).

Die unzulässige Beschwerde ist zurückzuweisen.

Anmerkung:

Nach dem klaren Wortlaut des § 58 DSt ist gegen prozessleitende Verfügungen ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Ebenso, wie dies gem § 28 Abs 2 DSt bei Einleitungsbeschlüssen der Fall ist. Eine Beschwerde gegen einen Einleitungsbeschluss ist daher sinnlos und nach stRsp der OBDK zurückzuweisen.

Klingsbigl

Vereinsrecht, Zivilprozessrecht

§ 8 Abs 1 VerG 2002; § 42 Abs 1 JN – Schlichtung bei Vereinsstreitigkeiten

1. Auch in Streitigkeiten, in denen ein früheres Mitglied den Verein auf Rückersatz von vermögenswerten Leistungen, die in Zeiten der Vereinsmitgliedschaft erbracht worden sind, in Anspruch nimmt, ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts zu befassen.

2. Einer ohne Befassung der Schlichtungseinrichtung (vorschnell) eingebrachten Klage steht das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen.

8153

OGH 9. 4. 2008, 7 Ob 52/08 k

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Parteien sind im Zentralen Vereinsregister des Bundesministeriums für Inneres eingetragene Vereine. Der Kl war neben dem Sportfliegerclub L. und der Marktgemeinde M. Mitglied des Bkl und wurde von diesem am 5. 3. 2005 ausgeschlossen. Man vereinbarte, das „Auseinandersetzungsguthaben“ festzustellen. Es wurde eine Liste von Gegenständen und Forderungen erstellt, jedoch keine vollständige Einigung erzielt.

Die Vereinsstatuten des Bkl beinhalten folgende Regelung:

„16. Schiedsgericht.

Kommt es innerhalb des Vereins zu Streitigkeiten, so ist eine gütliche Einigung anzustreben. Gelingt dies

nicht, ist ein Schiedsgericht einzuberufen, das sich aus je einem Vertreter des Sportfliegerclubs L. und des Flugrings M. unter dem Vorsitz des jeweiligen Präsidenten des Landesverbands Salzburg des Ö. zusammensetzt. Der Vorsitzende darf keiner der streitenden Parteien angehören. Eine Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit ...“

Der Kl begehrte ua für diverse, als Mitglied des Bkl erbrachte Leistungen und Investitionen als restlichen Teil seines „Auseinandersetzungsguthabens“ € 5.225,84. Da er nicht mehr Mitglied des Bkl sei, sei das in den Statuten vorgesehene Streitschlichtungsverfahren nicht anzuwenden.

Unter Hinweis auf die Klausel, die eine Schlichtungseinrichtung nach § 8 Abs 1 VerG 2002 vorsieht, erhob der Bkl die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Im Übrigen sei das Klagebegehren auch unberechtigt. Eine Gegenforderung von € 3.913,75 werde kompensando eingewendet.

Das Erstgericht wies die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs zurück. Mit Urteil sprach es aus, dass die Klagsforderung mit € 4.925,84 (sA) zu Recht und die Gegenforderung nicht zu Recht bestehe, weshalb es den Bkl ua zur Zahlung von € 4.925,84 sA verpflichtete und das Mehrbegehren abwies.

Das Berufungsgericht hob das Ersturteil und das diesem vorangegangene Verfahren, soweit es nicht im Ausmaß einer Teilabweisung des Klagebegehrens von € 300,- samt 4% Zinsen seit 1. 7. 2005 als unbekämpft in Rechtskraft erwachsen ist, als nichtig auf und wies die Klage insoweit zurück. Das in den Statuten des Bkl eingerichtete „Schiedsgericht“ sei kein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO, da hierfür gem § 577 Abs 3 ZPO ein schriftlicher Schiedsvertrag errichtet hätte werden müssen. Nach neuerer Rsp des OGH stehe jedoch (in ausdrücklicher Ablehnung der bisherigen Judikatur) der Klage in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nach § 8 Abs 1 VerG vor dem Verstreichen von sechs Monaten seit Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung die Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. Unter Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis seien alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten zu verstehen, somit auch die aus der Beendigung der Mitgliedschaft entspringenden Auseinandersetzungsansprüche. Dass der Kl nicht mehr Mitglied des Bkl sei, stehe der Geltendmachung dieses Prozesshindernisses daher nicht entgegen. Zwar habe der Bkl die Verwerfung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nicht explizit angefochten. Das Vorliegen dieses Prozesshindernisses sei jedoch gem § 42 Abs 1 JN in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen. Das Berufungsgericht sprach aus, dass der Rekurs an den OGH wegen der Uneinheitlichkeit der höchstgerichtlichen Rsp zur Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs zulässig sei.

Gegen die Entscheidung der zweiten Instanz richtet sich der Rekurs des Kl mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass der Berufung des Bkl nicht Folge gegeben und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt werde.

Der Bkl beantragt in der Rekursbeantwortung, das Rechtsmittel seines Prozessgegners entweder zurück- oder abzuweisen.

Der Rekurs ist gem § 519 Abs 1 Z 1 ZPO ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage und den Wert des Entscheidungsgegenstands (ungeachtet des demnach entbehrlichen Ausspruchs des Berufungsgerichts) jedenfalls zulässig (*Zechnner* in

Fasching/Konecny, Kommentar² § 519 ZPO Rz 12 und 70); er ist aber nicht berechtigt.

Die in § 8 Abs 1 VerG normierte Pflicht jedes Vereins, eine entsprechende Schlichtungseinrichtung zu schaffen und seine Mitglieder zu verpflichten, im Fall einer Rechtsstreitigkeit aus dem Vereinsverhältnis diese Schlichtungseinrichtung anzurufen, ehe vor dem ordentlichen Gericht geklagt werden kann, folgt einerseits aus dem Anliegen des Gesetzgebers, die ordentlichen Gerichte nach Möglichkeit von Prozessen in Vereinssachen zu befreien (vgl *Krejci/S. Bydlinski/Rauscher/Weber-Schallauer*, Komm VerG 2002 § 8 Rz 2). Andererseits erscheint es – wie die Gesetzesmaterialien betonen – sinnvoll, vor Anrufung des Gerichts eine derartige Schlichtung anzustreben, weil man sich auf diese Weise vorerst die Auseinandersetzung mit der mitunter schwierigen Frage, ob eine bloße Vereinsstreitigkeit oder eine Rechtsstreitigkeit aus dem Vereinsverhältnis vorliegt, erspart. Außerdem stellen in vielen Vereinen die Vereinsverhältnisse Sonderbeziehungen dar, die es angebracht erscheinen lassen, die Vereinsmitglieder vor der Anrufung eines Gerichts zu einer außergerichtlichen Streitbeilegung anzuhalten (990 BlgNR 21. GP 28). Dadurch, dass – falls es zu keiner Beendigung des Schlichtungsverfahrens innerhalb einer Frist von sechs Monaten kommt – das ordentliche Gericht angerufen werden kann, soll eine unerwünschte Verzögerung

RISCHNIG | SKRUBE | HUNDEGGER

RECHTSANWÄLTE

Wir suchen für unsere Niederlassung in Hermagor/Kärnten einen

Rechtsanwalt- bzw. Anwörter mit großer LU.

Wir wollen unseren Standort in Hermagor weiter ausbauen und bieten eine langfristige Zusammenarbeit.

Schriftliche Bewerbungen erbeten an:

Dr. Herwig Rischnig

Dr. Harald Skrube

Dr. Bernhard Hundegger

Peraustraße 33, 9500 Villach

E-mail: kanzlei@rechtsanwalt-villach.at

oder:

Gasserplatz 9, 9620 Hermagor

E-mail: kanzlei@rechtsanwalt-hermagor.at

des effektiven Rechtsschutzes vermieden werden (*Fessler/Keller*, Komm VerG 2002, 103).

Die Schlichtungseinrichtung nach § 8 Abs 1 VerG ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO, kann aber als solches eingerichtet sein (*Höhne/Föchl/Lummerstorfer*, Das Recht der Vereine², 162, 164 ff). Dass vom Bkl kein Schiedsgericht iSd §§ 577 ff ZPO geschaffen wurde, hat das Berufungsgericht, auf dessen Ausführungen verwiesen werden kann (§ 510 Abs 3 iVm § 528 a ZPO), zutreffend dargelegt.

In der früheren Rsp wurde die Ansicht vertreten, eine in einem Vereinsstatut enthaltene Schiedsklausel für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründe nicht Unzulässigkeit des Rechtswegs, sondern nur Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts (RIS-Justiz RS0039867 und RS0114603; vgl auch RS0039844). In Abkehr von dieser Judikatur hat der OGH in der E 4 Ob 146/07 k, Zak 2007/657 = ecolex 2007/396 = EvBl 2008/13 = JBl 2008, 51; RIS-Justiz RS0122426 – den überzeugenden Ausführungen von *Mayr* in JBl 2007, 327 (Glosse) und in *Rechberger*, Kommentar³ Vor § 1 JN Rz 11 folgend – dargelegt, dass einer Klage, die in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nach § 8 Abs 1 VerG 2002 vor dem Verstreichen von 6 Monaten seit Anrufung der vereinsinternen Schlichtungseinrichtung eingebracht wird, nicht die Einrede der mangelnden materiellen Klagbarkeit, sondern das gem § 42 Abs 1 JN in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegensteht, es sei denn, das Schlichtungsverfahren endete bereits vor der Klagseinbringung. Dieser Rechtsansicht, an der in der Entscheidung 4 Ob 168/07 w festgehalten und der ua auch von *Rauscher* (Rechtsweg unzulässig, wenn Schlichtungseinrichtung des Vereins nicht angerufen wird, Zak 2007, 367) beigelegt wurde (aM noch *Krejci et al*, aaO § 8 Rz 6), widerspricht der Rekurswerber ohnehin nicht, weshalb es genügt, auf die eingehende Begründung der genannten Entscheidung zu verweisen. Der Rekurswerber vertritt vielmehr die Ansicht, der vorliegende Fall sei mit dem zu 4 Ob 146/07 k entschieden insofern nicht vergleichbar, als die von ihm geltend gemachten Ansprüche nicht im Vereinsverhältnis wurzelten. Während in der Causa 4 Ob 146/07 k offene Mitgliedsbeiträge aus der Zeit der Mitgliedschaft der dort kl Partei strittig gewesen seien, gehe es hier um keine „Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis“.

Diese Behauptung ist unrichtig. Mit der Frage, hinsichtlich welcher Streitigkeiten die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung nach § 8 Abs 1 VerG anzurufen ist, hatte sich der OGH schon mehrmals auseinanderzusetzen (7 Ob 139/07 b mwN). In der erwähnten E 4 Ob 146/07 k wurde hiezu ausgesprochen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nach § 8 Abs 1 VerG 2002 solche sind, die ihre Wurzeln in einer Vereinsmitgliedschaft haben; dazu gehörten Ausein-

inandersetzungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern über Ansprüche des Vereins auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge und auf Erbringung anderer – mit der Mitgliedschaft verknüpfter – vermögenswerter Leistungen für den Zeitraum der Vereinsmitgliedschaft, gleichviel, ob das Mitgliedsverhältnis bei Entstehen des Streitfalls noch bestehe oder bereits beendet worden sei. Es liegt auf der Hand, dass auch in Streitigkeiten, in denen ein früheres Mitglied den Verein auf Rückersatz von vermögenswerten Leistungen, die in Zeiten der Vereinsmitgliedschaft erbracht wurden, in Anspruch nimmt, die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung vor einer Anrufung des ordentlichen Gerichts zu befassen ist. Dass der vom Kl erhobene Anspruch im Vereinsverhältnis wurzelt, wird schon aus der vom Rekurswerber selbst gebrauchten Bezeichnung „Auseinandersetzungsguthaben“ und aus seinen Ausführungen deutlich, dass die strittigen Leistungen erbracht wurden, um den ordentlichen Flugbetrieb durchführen zu können. Auch nach den Angaben des Kl hat er demnach die Leistungen in seiner Eigenschaft als Vereinsmitglied zur Erfüllung des Vereinszwecks erbracht. Der vorliegende Rechtsstreit, der diese Leistungen zum Gegenstand hat, ist daher eine „Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis“ iSd § 8 Abs 1 VerG 2002.

Der Kl hätte zunächst die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung anzurufen gehabt. Da er dies nicht getan hat, steht – wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat – der Klagsführung das in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegen. Der Rekurs muss deshalb erfolglos bleiben.

Anmerkung:

1. Nach § 8 Abs 1 VerG 2002 haben die Statuten eines Vereins vorzusehen, dass Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis vor einer Schlichtungseinrichtung auszutragen sind. Sofern das Verfahren vor dieser Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet wird, steht für Rechtsstreitigkeiten nach dem Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung „der ordentliche Rechtsweg offen“. Bei der Auslegung dieser Bestimmung hat die Rsp vorerst – in Anknüpfung an die Judikatur zur vorübergehenden Rechtslage – angenommen, dass eine vorschnell eingebrachte Klage wegen mangelnder Klagbarkeit des Anspruchs abzuweisen sei (etwa 8 Ob 78/06 p = JBl 2007, 324 und 369 = ecolex 2007/13, 34 = RdW 2007/168, 158 oder zuletzt 7 Ob 139/07 b = ecolex 2007/367, 870 = RdW 2007/686, 667 sowie 6 Ob 174/07 t = ecolex 2007/395, 938).

In einer ausführlichen Entscheidungsbesprechung in den JBl 2007, 327 ff (und in *Rechberger*, Kommentar³ Vor § 1 JN Rz 11) habe ich aufgezeigt, dass diese Vorgangsweise aus mehreren Gründen nicht überzeugend ist und daher eine Überprüfung angeregt. Rund ein Jahr später hat der 4. Senat des OGH in der E vom 4. 9. 2007, 4 Ob 146/07 k

(= JBl 2008, 51 = EvBl 2008/13, 71 = Zak 2007/657, 377 = ecolex 2007/396, 938) meiner Kritik Rechnung getragen und in Abänderung der bisherigen Rsp ausgesprochen, dass einer ohne Anrufung der vereinsinternen Schlichtungsstelle vorschnell eingebrachten Klage das – in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende – Prozesshindernis der Unzulässigkeit des Rechtswegs entgegensteht.

In der Folge konnte der 2. Senat des OGH eine konkrete Stellungnahme zu dieser Judikaturdifferenz noch ausdrücklich offen lassen (18. 10. 2007, 2 Ob 273/06w = ecolex 2008/14, 45), während der 4. Senat in einer weiteren E (vom 22. 1. 2008, 4 Ob 168/07w = EvBl 2008/96, 492) an seiner Auffassung festhielt und sie bekräftigte. Nunmehr hat sich auch der 7. Senat in der besprochenen E der neuen Auslegung angeschlossen, sodass jetzt wohl von einer neuen Rechtsprechungslinie auszugehen ist. Diese Judikaturwende ist nicht nur für den Rezensenten im Speziellen erfreulich, sondern zeigt generell auf, dass sich das österreichische Höchstgericht nicht durchwegs starr in eingefahrenen Geleisen bewegt, sondern einer sachlich vorgebrachten und begründeten Kritik durchaus aufgeschlossen gegenübersteht. Im Übrigen sollte es – wie es Rauscher in seiner Besprechung treffend formuliert hat (Zak 2007, 368) – weder für den OGH noch für Buchautoren verwerflich sein, angesichts konstruktiver Kritik klüger zu werden.

Die neue Rsp soll hier deshalb besonders betont werden, weil sie einerseits in der neuesten Vereinsliteratur teilweise noch keine Berücksichtigung findet (siehe etwa Jöchl in Möstl/Stark [Hrsg], Der Vereinsexperte [2008] 118 und Peschl, aaO 139), andererseits aber vielfältige Auswirkungen hat, die von der amtswegigen Wahrnehmbarkeit in jedem Stadium des Verfahrens (siehe 4 Ob 168/07w = EvBl 2008/

96, 492) bis zur unterschiedlichen Bekämpfbarkeit der Entscheidung reichen. Sehr interessant wird es überdies sein, ob diese neue Rsp auch Auswirkungen auf andere obligatorische Schlichtungseinrichtungen haben wird. Dort nimmt nämlich die Rsp, wenn nicht – wie in § 87 Abs 5 WirtschaftstreuhänderberufG – ausdrücklich eine Unzulässigkeit des Rechtswegs angeordnet wird, teilweise immer noch eine (nur auf Einrede zu berücksichtigende) mangelnde Klagbarkeit an, wenn eine Klage ohne Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei Gericht eingebracht wird (siehe 6 Ob 32/05g = SZ 2005/76 und RS0033687). Die Bedenken gegen diese Auffassung habe ich iZm dem in § 94 ÄrzteG 1998 vorgeschriebenen Schlichtungsverfahren in einer ausführlichen Entscheidungsbesprechung dargelegt (RdM 2005, 185 ff), bislang freilich ohne Erfolg (siehe 4 Ob 54/06d = Zak 2006/684, 398 [Mayr] = RdM 2006/113, 155).

2. Darüber hinaus bekräftigt die besprochene E die Tendenz der Rsp, den Kreis der Rechtsstreitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis, die vor einer Befassung der Gerichte (obligatorisch) vor die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung gebracht werden müssen, sehr weit zu ziehen (vgl 6 Ob 219/04f = SZ 2005/41 = JBl 2005, 732 = ecolex 2005/321, 698 und RS0119982). Jenen Parteien, die einen raschen gerichtlichen Rechtsschutz benötigen und daher die (äußerstfalls) sechsmonatige Schlichtungszeit nicht abwarten können, steht jedoch die Möglichkeit offen, von den staatlichen Gerichten einen vorläufigen Rechtsschutz durch eine einstweilige Verfügung zu erhalten (siehe 10 Ob 50/06k = EvBl 2007/13, 70 = JBl 2007, 321 = RdW 2007/167, 157 und König, Einstweilige Verfügungen³ Rz 2/25). Dies wird auch auf der Basis der neuen Rsp Gültigkeit haben (ebenso auch jüngst M. Fuchs, Zak 2008/329, 188).

Peter G. Mayr

Gebühren- und Steuerrecht

§ 52 Abs 1 Z 1 GSpG; § 7 VStG – Verbotenes Glücksspiel: Vermietung von Räumen, Spieltischen und Jetons als Beitragstäterschaft

Die für eine Strafbarkeit als Beitragstäter erforderliche Kausalität des Verhaltens des Beitragstäters für das Verhalten des Haupttäters sowie der erforderliche bedingte Vorsatz (dolus eventualis) sind durch Vermietung der Räumlichkeiten mit gleichzeitiger Zurverfügungstellung der Spieltische und Jetons gegeben.

VwGH 31. 3. 2008, 2008/17/0033

Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der BH Dornbirn vom 17. 11. 2006 wurde dem Bf vorgeworfen, er habe es als gem § 9 VStG verantwortliches, zur Vertretung der Fa B GmbH nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass einem anderen vorsätzlich die Begehung einer Verwaltungsübertretung erleichtert worden sei, indem er dafür verantwortlich sei, dass dem Veranstalter eines Glücksspiels (JS) näher bezeichnete Räumlichkeiten in Dornbirn überlassen worden seien. Die BH Dornbirn erblickte darin eine Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1

iVm §§ 1 Abs 1, § 2 Abs 4 und § 3 GSpG iVm § 7 VStG und verhängte eine Geldstrafe von € 5.000,-. Zum Tatzeitpunkt seien dort die Glücksspiele „Two Aces“ und „24-er Roulette“ veranstaltet worden, obwohl deren Durchführung dem Bund vorbehalten sei. Die Räumlichkeiten, in denen die Spiele durchgeführt worden seien, seien von der B GmbH an JS unterverpachtet worden. Im Tatzeitpunkt habe am Roulettisch ein Croupier zwei Spieler bedient, die beide mehrere Jetons vor sich liegen gehabt hätten. Eine weitere Person sei am Kartentisch für das Spiel „Two Aces“ geses-

8154

sen und habe auf Spieler gewartet. Am Roulettisch habe im Bargelddepot ein Betrag von € 460,- festgestellt werden können, am „Two Aces“-Tisch ein Betrag von € 120,-. Die für die Durchführung der Spiele notwendigen Jetons habe JS vom Bf übernommen. Die Spieltische hätten im Tatzeitpunkt dem Bf gehört, JS habe sie im Tatzeitpunkt von diesem angemietet gehabt. Der Bf habe dadurch die Durchführung der beiden genannten Spiele ermöglichen bzw erleichtern wollen. Aufgrund der Berufung des Bf erging der nunmehr angef B, mit welchem nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Berufung abgewiesen wurde.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Die Beschwerde wendet sich lediglich dagegen, dass die bel Beh aus dem festgestellten Sachverhalt auf den Tatbestand der Erleichterung der Begehung der Tat geschlossen hat. Der Bf hätte nicht wissen müssen, dass JS in den ihm vom Bf überlassenen Räumlichkeiten bzw mit den ihm vom Bf überlassenen Gegenständen dem Bund vorbehaltene Glücksspiele veranstalten werde. Die Durchführung der Spiele im Tatzeitpunkt und ihre Qualifikation als dem Bund vorbehaltene Glücksspiele ist nicht bestritten.

Dieses Vorbringen ist jedoch nicht geeignet, eine Rechtswidrigkeit des angef B aufzuzeigen. Die durch § 7 VStG unter Strafe gestellte „Beihilfe“ liegt vor,

wenn durch das Verhalten einem anderen die Haupttat ermöglicht oder erleichtert wird. Unter Beihilfe iSd § 7 VStG wird nach der hg Rsp die vorsätzliche Unterstützung des tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Verhaltens eines anderen verstanden, ohne dass dabei Ausführungshandlungen gesetzt werden; die Tätigkeit des Gehilfen besteht somit in einem ursächlichen Beitrag zur Ausführung einer strafbaren Handlung eines anderen, der auf jede andere Weise als durch unmittelbare Täterschaft erbracht werden kann. Die für die Strafbarkeit als Beitragstäter nach dieser Rsp erforderliche Kausalität des Verhaltens des Beitragstäters für das Verhalten des Haupttäters ist im Beschwerdefall durch die Vermietung der Räumlichkeiten mit der gleichzeitigen Zurverfügungstellung der Spieltische und Jetons gegeben. Der von der bel Beh festgestellte Sachverhalt rechtfertigt auch den Schluss, dass der Bf zumindest mit dolus eventualis gehandelt hat. Der Beschwerdeführer wurde daher zu Recht wegen Beihilfe bezüglich des von JS gesetzten Delikts, dessen Begehung auch in der Beschwerde nicht bestritten wird, bestraft.

Anmerkung:

*Das vorliegende VwGH-Erk zur Beitragstäterschaft zum Verwaltungsstraftatbestand des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG ruft die bestehende **Strafbarkeit der Durchführung verbotenen Glücksspiels** höchstgerichtlich in Erinnerung, die laut VwGH auch die Vermietung von Räumen, Spieltischen und Jetons erfasst. Dem Erk sollte daher entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden.*

Franz Philipp Sutter

Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

5. 3. 2008 – 13. 3. 2008

Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge und Verordnung über die Bewertung von Dienstwohnungen

Prüfung jeweils des § 2 der Verordnungen des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge, BGBl 1992/642 und BGBl II 2001/416, betreffend die Bewertung von Dienstwohnungen (**V 349, 350/08**)

5. 3. 2008, B 780/07 (gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Verordnung über das Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung

Prüfung der Verordnung (d.i. Punkt 1. des Erlasses) des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vom 21.11.05, Z BMWA-30.599/0339-I/7/2005, betreffend das Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung (**V 332/08**)

13. 3. 2008, B 831/07 (gem Art 139 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

Zeitschriften

► Aufsichtsrat aktuell

- 3| 6. *Chini, Leo W.*: Das Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008: Neue Normen für Abschlussprüfung und Aufsichtsrat (Teil II)
18. *Petritz, Michael*: Neue Regeln für die Besteuerung von Stiftungen

► Bank-Archiv

- 6| 416. *Csoklich, Peter*: Zugriff auf Vermögen der Privatstiftung durch Gläubiger der Stifter und Begünstigten
7| 473. *Dullinger, Silvia*: Zur Identifizierungspflicht bei Anderkonten nach Umsetzung der 3. Geldwäsche-RL

► Baurechtliche Blätter

- 3| 89. *Hattenberger, Doris* und *Anna Wöllik*: (Naturgefahren-)Mess- und Frühwarnsysteme: Einzelne rechtliche Aspekte
102. *Seebacher, Georg*: Rechtliche Schranken des Claim-Managements durch die Verfristungsgelungen der ÖNORM B 2110

► ecolex

- 6| 500. *Frauenberger-Pfeiler, Ulrike*: Zur Feststellung „des Gewährleistungsanspruchs“
509. *Weselik, Nikolaus*: Der Garantierte Maximalpreisvertrag
510. *Wilhelm, Georg*: Subunternehmer schädigt Subunternehmer. Und der GU – schaut zu?
521. *List, Wolfgang*: Bist DU ein Tiroler oder sind SIE ein Wiener? Das Problem der Ehrenbeleidigung in der Anrede
536. *Gableitner, Daniel*: Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (I)
540. *Reich-Rohrwig, Johannes*: Memo: Lagebericht für börsennotierte Aktiengesellschaften
543. *Ferner, Anna* und *Franz J. Heidinger*: Guideline F & E-Verträge
547. *Bauer, Günter* und *Katharina Kitzberger*: Die Verwertung von Kronzeugenanträgen in Schadenersatzprozessen
559. *Kiechl, Wolfgang*: Pensionsrecht: Gemeinschaftsrechtswidrige Altersdiskriminierung durch Übergangsbestimmungen
567. *Kerres, Christoph* und *Florian Proell*: Die neuen gesetzlichen Regelungen zur Stiftungseinkommensteuer in Österreich
581. *Pichlmair, Michael*: Fernwärme Wien GmbH ist öffentlicher Auftraggeber

► GeS aktuell

- 3| 88. *Straube, Manfred* und *Roman Alexander Rauter*: Aufsichtsratspflicht und Konzernsachverhalte im GmbH-Recht
96. *Appl, Clemens*: Datenschutzrechtliche Implikationen gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungsmaßnahmen

► Der Gesellschafter

- 3| 125. *Kalss, Susanne* und *Johannes Zollner*: Die gesetzlichen Rechte der Begünstigten
139. *Gall, Mario*: Acting in Concert und Angebotspflicht nach dem Übernahmegesetz
147. *Warto, Patrick*: Gesellschafterhaftung und Dritthaftung

► immolex

- 6| 166. *Rosifka, Walter*: Neues zur Erhaltungspflicht des Vermieters nach § 1096 ABGB und § 3 MRG. Zugleich eine Besprechung der E LGZ Wien 38 R 2/08 p
173. *Kohlmaier, Katharina*: Die Erhaltungspflicht gem § 3 MRG und Elektroanlagen
178. *Stingl, Walter* und *Heinz Mario Jäger*: Sanierung von Wohnungseigentumsanlagen
192. *Kothbauer, Christoph*: Neu: Liegenschaftsversteigerungen auch durch Immobilienmakler
7 – 8| 198. *Kletečka, Andreas*: Heilung der WE-Begründung an einer Hausbesorgerwohnung durch Umwidmung
204. *Prader, Christian*: Zur Frage der Abgeschlossenheit eines WE-Objekts
207. *Stingl, Walter*: Fiktive Anschaffungskosten ade
224. *Kothbauer, Christoph*: Wie werden Ansprüche nach § 18 Abs 2 WEG abgetreten?

► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 4| 180. *Parapatits, Felicitas*: Die Haftung des Sachwalters für nicht beantragte Sozialleistungen
199. *Deixler-Hübner, Astrid*: Die Regelung gleich- und verschiedengeschlechtlicher Lebenspartnerschaften. Unterschiede im europäischen Rechtsvergleich
206. *Traar, Thomas*: Internationale Aspekte der Lebenspartnerschaft. Kollisions- und Zuständigkeitsrecht im Überblick
219. *Fucik, Robert*: Das neue Haager Unterhaltsübereinkommen. Globale Kooperations- und Anerkennungsmechanismen

► Journal für Strafrecht

- 3| 69. *Killmann, Bernd-Roland*: Die neue Korruptionsstaatsanwaltschaft aus der Sicht des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)
- 78. *Sadoghi, Alice*: Die Bekämpfung der Tatfrage im geschworenengerichtlichen Verfahren
- 85. *Wimmer, Andreas W.*: Strafrechtliche Aspekte von Sicherstellung und Bergung sprengkräftiger Kriegsrelikte

► Juristische Blätter

- 6| 341. *Moos, Reinhard*: Die Abgrenzung Versuch/Vollendung als Nichtigkeitsgrund
- 348. *Koziol, Helmut*: Schadenersatzreform: Der Gegenentwurf eines Arbeitskreises
- 359. *Riedler, Andreas*: Systemfragen zum Verhältnis von *laesio enormis* und Gewährleistung
- 7| 409. *Ennöckl, Daniel*: Der Rechtsschutz gegen sicherheitsbehördliche Maßnahmen nach Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes
- 424. *Morscher, Siegbert* und *Waltraud Waitz*: Zum Schutz des Briefgeheimnisses

► Österreichische Juristen-Zeitung

- 12| 467. *Fischer, Elisabeth M.*: Zur Vorschusspflicht für Sachverständigenkosten unter dem Blickwinkel des § 40 Abs 1 ZPO
- 13| 509. *Müller, Rudolf*: Das Verfahren über Grundsatzentscheidungen im Asylrecht
- 515. *Bollenberger, Raimund*: Zivilrechtliche Folgen einer strafrechtlichen Verurteilung
- 522. *Nimmervoll, Rainer J.*: Erkundigung und Zeugenvernehmung im neuen Ermittlungsverfahren
- 14/15| 551. *Jud, Brigitta*: Überlegungen zu einer Reform des Erbrechts
- 558. *Pfersmann, Hans*: Bemerkenswertes aus der SZ 2005/II
- 574. *Sautner, Lyane* und *Helmut Hirtenlehner*: Bedürfnisse und Interessen von Kriminalitätsoptionen als Maßstab des Strafprozessrechts
- 583. *Nimmervoll, Rainer J.*: Zeugnishindernisse im neuen Strafverfahren

► Österreichische Notariats-Zeitung

- 6| 161. *Hofmann, Alexander*: Kontrollierte Privatstiftung und BörseG-Novelle 2007. Zusätzliche Publizitätspflichten nach Umsetzung der Transparenzrichtlinie
- 7| 193. *Dehn, Wilma* und *Wilhelm Birnbauer*: Das neue Firmenrecht nach dem UGB – erste Erfahrungen

► Österreichische Richterzeitung

- 6| 138. *Koziol, Helmut* und *Barbara C. Steininger*: Schadenersatz bei ungeplanter Geburt eines Kindes
- 149. *Roßbacher, Artur*: Zivilgerichtsbarkeit und Mediation

► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 6| 375. *Bresich, Ronald* und *Alexander Klingenbrunner*: Die Zulässigkeit des mietrechtlichen Kündigungsverzichts
- 382. *Bergmann, Sebastian*: Der Kommanditist als Arbeitsgesellschafter
- 385. *Ebner, Michael*: Die Berechnung des Ausgleichsanspruchs der Tankstellenpächter
- 403. *Runggaldier, Ulrich*: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz versus Meinungsäußerungsfreiheit
- 405. *Potz, Andrea*: Gleichstellung homosexueller Paare bei der Hinterbliebenenversorgung?
- 428. *Toifl, Gerald*: Nochmals: Die liechtensteinische Familienstiftung im österreichischen Abgabenrecht
- 434. *Steiner, Johannes Wolfgang*: Ist das E-Mail doch eine Urkunde iS des GebG?

► Das Recht der Arbeit

- 3| 207. *Rebbahn, Robert*: Grundfragen einer Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge
- 218. *Binder, Martin*: Die Grauzone zwischen Krankheit und Gebrechen unter dem Blickwinkel der Kostentragung
- 228. *Windisch-Graetz, Michaela*: Lohn- und Sozialdumping bei grenzüberschreitenden Entsendungen

► Recht der Umwelt

- 3| 76. *Wagner, Erika*: Umschwung in der Judikatur: Beseitigungsanspruch bei Überhang
 - 83. *Schachinger, Wolfram* und *Stefanie Grafenauer*: Zur Antragslegitimation und Vertretungsbefugnis von Bürgerinitiativen. Darstellung und Erläuterung der jüngsten VfGH-Entscheidungen
- Sonderbeilage: Umwelt & Technik**
- 26. *Lindner, Berthold* und *Christoph Lechner*: Lärm: Messen – Rechnen – Schätzen?

► RPA aktuell

- 2| 66. *Götzl, Philipp* und *Adelheid Möller*: Aktueller Stand der In-House-Vergabe – der Versuch einer Systematisierung

► Der Sachverständige

- 2| 61. *Huber, Christian*: Totalschadensabrechnung – Die Ermittlung des Restwerts aus rechtlicher Sicht

67. *Pfeffer, Wolfgang*: Die Ermittlung des objektiven Minderwertes von beschädigten Kraftfahrzeugen
74. *Kathrein, Georg*: Das Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz
79. *Hinterwirth, Dietlinde*: Auflagen im Verwaltungsverfahren in Theorie und Praxis. 1. Teil
87. *Schmidt, Alexander*: Kann Werbung Sünde sein?

► Transportrecht

- 5 | 197. *Zebethbauer, Maria*: Zur Frage der fehlenden Klassifikation eines Seehandelsschiffes in der Transportversicherung unter Zugrundelegung der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungsbedingungen (AÖTB 1988 i. d. F. 1992)

► Wettbewerb in Recht und Praxis

- 7 | 845. *Sack, Rolf*: Internationales Lauterkeitsrecht nach der Rom II-VO
871. *Möllers, Thomas M. J.* und *Daniela Mederle*: Werbung von Rechtsanwälten

► Wirtschaftspolitische Blätter

- 2 | 425. *Zellenberg, Ulrich E.*: Rechtliche, ökonomische und politische Aspekte der Pflichtmitgliedschaft in Kammern



Die Volksbank Gruppe mit ihren 12.000 Mitarbeitern/-innen in Österreich und Mittel- und Osteuropa ist eine der bestimmenden Kräfte im Finanzmarkt. Garant dafür ist unter anderem unser ausgezeichnetes Trainings- und Entwicklungsprogramm – **POTENZIALE ERKENNEN, FÖRDERN UND STÄRKEN FORCIEREN.**

Werden Sie Teil unseres Erfolges!

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AG
HR Management Divisions
Nicola Edthofer
Kolingasse 19, 1090 Wien
hr-ne@volksbank.com
www.volksbank.com

VOLKSBANK GRUPPE

KARRIERE-HÖHENFLÜGE GESUCHT?

JURIST (M/W) **FÜR DEN BEREICH RECHT, TREASURY, CAPITAL MARKETS & ASSET MANAGEMENT**

IHRE AUFGABEN:

- Juristische Betreuung und Beratung des gesamten Treasurys
- Verhandlung von Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte sowie von internationalen Rahmenverträgen (ISDA-/ISMA-/ISLA-Agreements)
- Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Veranlagungsprodukte
- Betreuung in allen Kapitalmarktsrechtsfragen sowie Emissionsbegleitung

IHR PROFIL:

- Jusstudium mit absolviertem Gerichtsjahr sowie mind. dreijährige Erfahrung im Bereich Kapitalmarktrecht in der Finanzdienstleistung und/oder einer Wirtschaftskanzlei
- Ausgeprägtes Interesse an den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Kapitalmarkt, Eigeninitiative und Teamfähigkeit

IHRE CHANCE:

- Wir erkennen und honorieren besondere Leistungen und unterstützen Sie in Ihrer fachlichen sowie persönlichen Entwicklung durch die gesamte berufliche Laufbahn
- Wir bieten berufliche Entfaltung durch Mitgestaltung und eigenverantwortliches Handeln

► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 6| 253. *Artmann, Eveline*: Die Beurteilung der Fallgruppe „Rechtsbruch“ nach der UWG-Novelle 2007. Zugleich eine Anmerkung zur Entscheidung OGH 11. 3. 2008, 4 Ob 225/07 b
- 261. *Klamert, Marcus* und *Nikolaus Kraft*: Schadenersatzanspruch nach § 394 EO und Gemeinschaftsrecht. Anmerkungen zu OGH 17 Ob 28/07 b
- 7| 301. *Tessar, Hans*: Die Standortbegriffe des Apothekengesetzes
- 311. *Wolligger, Sandra*: Betriebsbedingte Kündigung und Sozialvergleich

► Wohnrechtliche Blätter

- 6| 153. *Jongbloed, A. W.*: Soziales Mietrecht in den Niederlanden

► Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht

- 4| 126. *Lurger, Brigitta*: Der Einfluss der Personenfreizügigkeit des EGV auf das österreichische Familien- und Erbrecht (Teil I)
- 134. *Aichhorn, Ulrike*: Ist fehlende Jungfräulichkeit ein Eheaufhebungsgrund?

► Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 6| 276. *Schwaighofer, Klaus*: Diversion nach Straßenverkehrsunfällen
- 282. *Pronebner, Verena*: Der Entwurf einer EU-RL zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten
- 285. *Hiesel, Martin*: Terrorprävention und verfassungsrechtliches Rechtsschutzsystem
- 7/8| 316. *Lindinger, Eike*: Wiener Liste – Update 2008
- 322. *Lindinger, Eike*: Busreise – Beförderungsvertrag – Reiseveranstaltung oder Pauschalreise
- 326. *Schöpfer, Eduard Christian*: Telefonieren am Steuer: lediglich ein Kavaliersdelikt? Das Versagen des Gesetzgebers beim Schutz von Verkehrsteilnehmern vor Gefahren für Leib und Leben
- 331. *Huber, Wolfgang*: Das Schleudertrauma der Halswirbelsäule (HWS). Fahrzeug-Insassenbelastung
- 366. *Stefan, Christian*: Tiefenanalyse tödlicher Verkehrsunfälle. Unfallursachen und -verschuldung

► Zeitschrift für Verwaltung

- 3| 314. *Rill, Heinz Peter*: Die Rolle des Bundespräsidenten als Hüter der Verfassung
- 316. *Kröll, Thomas*: Scheitert die Bedarfsprüfung für Ambulatorien an der Niederlassungsfreiheit nach Art 43 EG-Vertrag?
- 326. *Hörtenhuber, Helmut* und *Johannes Fischer*: Die Vertretung des Landes und seiner Behörden in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof
- 338. *Ellenhuber, Barbara*: Arbeitszufriedenheit und Mitarbeitermotivation als Erfolgsfaktoren der öffentlichen Verwaltung

► ZIK aktuell

- 3| 74. *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Sportverbandsrecht versus Insolvenzrecht
- 80. *Reissner, Gert-Peter* und *Axel Reckenzaun*: Nochmals: Zur Auslegung von § 3 Abs 2 AVRAG. Zugleich eine Besprechung der Entscheidungen des OGH vom 19. 12. 2007, 9 ObA 106/06 p und vom 7. 2. 2008, 9 ObA 161/07 p
- 83. *Mair, Julia*: Europäisches Insolvenzrecht und die Entscheidungen im Fall Stojevic

► Zivilrecht aktuell

- 10| 183. *Häckel, Horst*: Schadenersatz für Verletzungen infolge Foulspiels beim Fußball
- 185. *Reissner, Gert-Peter*: Schadenersatz bei Körperverletzung am Fußballplatz. Muss der Verein seinem verunfallten Spieler Schmerzensgeld bezahlen?
- 188. *Fuchs, Marianne*: Gerichtliche Kontrolle bei Sperren von Fußballspielern
- 11| 203. *Reisinger, Johannes*: Die Anfechtung von Schiedsrichterentscheidungen vor Verbandsinstanzen
- 206. *Rexeis, Robert*: Haftung randalierender Fans gegenüber dem Fußballverein für ÖFB-Strafen
- 210. *Sommeregger, Karin*: Schiedsgerichte im Fußball-sport
- 12| 223. *Kolmasch, Wolfgang*: Judikaturübersicht: Die Rangordnung der Gewährleistungsbefehle
- 226. *Schuster, Mathias*: Verbrauchsgüterkauf: Keine Nutzungsersatzpflicht bei Nacherfüllung

Für Sie gelesen

- **IFRS-Handbuch.** Von *Deloitte Österreich* (Hrsg.). Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2008, 2. aktualisierte Auflage, 544 Seiten, br, € 59,-.



Seit 1. 1. 2005 sind kapitalmarktorientierte Unternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS verpflichtet. Aber auch in österreichische Rechnungslegungsvorschriften (etwa für Anhang- und Lageberichtsangaben zu Finanzinstrumenten) halten internationale Rechnungslegungsgrundsätze immer weiter Einzug. Die zunehmende Bedeutung der IFRS lässt (Grund-)Kenntnisse dieser Vorschriften auch für Rechtsberater unverzichtbar werden.

Umso erfreulicher ist daher, dass die renommierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei *Deloitte Österreich* das IFRS-Handbuch nach dem großen Erfolg der ersten Auflage nunmehr im Rahmen einer zweiten Auflage aktualisiert hat. Neu hinzugekommen und von unmittelbarem praktischen Nutzen ist die Darstellung der so genannten Non-IFRICs – Sachverhalte, deren Behandlung in einer eigenen Interpretation das zuständige Komitee abgelehnt hat, bei der die vom Komitee gegebene Begründung jedoch wertvolle Hinweise zur Lösung des Sachverhalts liefern kann. Im Übrigen ist der bewährte Aufbau des Buches unverändert geblieben:

Der erste Abschnitt des Buches enthält einen Punkt für Punkt erläuterten vollständigen Musterabschluss (aktualisiert zum 31. 12. 2007) mit Querverweisen zu den jeweils zur Anwendung kommenden Quellen. Die Anwendung der Regelungen wird durch Praxisbeispiele – Auszüge aus den Anhangangaben veröffentlichter IFRS-Abschlüsse österreichischer börsennotierter Unternehmen – veranschaulicht.

Im zweiten Abschnitt des Buches wird eine Darstellung der einzelnen Standards und Interpretationen vorgenommen, wobei jeder Standard bzw. jede Interpretation von unterschiedlichen Autoren beschrieben wird. Die Erläuterungen dieses Abschnitts sind kurz und prägnant, geben aber in übersichtlicher Form die wesentlichen Inhalte wieder und gehen dort in die Tiefe, wo einzelne Punkte einer näheren Erklärung bedürfen. Nützliche Hinweise für den Anwender ergeben sich insbesondere aus der Darstellung der „Besonderheiten“ des jeweiligen Standards bzw. der Interpretation, die in einem Großteil der Kapitel in einem gesonderten Punkt angeführt werden. So geht *Casey* beispielsweise zum neuen Standard des IFRS 8 der Frage nach, inwiefern dieser Unternehmen Gelegenheiten zur Neusegmentierung nach dem Management Approach erlaubt, *Waldeck* untersucht, welche ertragssteuerlichen Sachverhalte unter die Bestimmungen von IAS 12 zu subsumieren sind, und *Fischl* stellt die Besonderheiten im Zusammenhang mit den in der Praxis bedeutsamen Abfertigungspflichten und anderen Leistungen an Arbeitnehmer nach IAS 19 dar. Diese

Aufzählung könnte noch weiter fortgeführt werden, soll an dieser Stelle jedoch nur der Untermauerung der Praxisrelevanz des Handbuchs dienen. Am Ende eines jeden Kapitels stellen die Autoren die wesentlichen Unterschiede zu den nationalen Vorschriften nach UGB dar. Dies ermöglicht einen raschen Vergleich und bietet dem Praktiker eine hilfreiche Unterstützung bei der Umstellung auf die internationalen Rechnungslegungsvorschriften.

Im dritten Abschnitt des Buches nehmen die Autoren eine Auswertung der österreichischen IFRS-Anwendungspraxis nach empirischen Gesichtspunkten vor und stellen anhand anonymisierter Tabellen aktuelle Trends und Analysen österreichischer IFRS-Abschlüsse dar. Auch dieser dritte Teil wurde im Vergleich zur Voraufgabe durch umfangreiche weitere empirische Erhebungen ergänzt.

Wie gehabt vervollständigt eine tabellarische Darstellung, die weltweit – für jedes Land gesondert – eine allfällige Verpflichtung zur Anwendung der IFRS-Regeln ausweist, das Werk.

Die Stärke des IFRS-Handbuchs liegt in seiner Praxisnähe – sämtliche Autoren sind Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer mit langjähriger Berufserfahrung bei einschlägigen Mandaten, einige auch CPAs mit entsprechender internationaler Befugnis. Die übersichtliche Darstellung der wesentlichen Inhalte, die konkreten Hilfestellungen bei der Aufstellung und Prüfung eines IFRS-Abschlusses, die gelungene Beschreibung der Non-IFRICs sowie die Vielzahl an Praxisbeispielen machen das IFRS-Handbuch von *Deloitte Österreich* zu einem wertvollen Nachschlagewerk für Praktiker.

Thomas Schirmer,
Markus Uitz

- **Außerstreitgesetz.** Kommentar, 2. Auflage, Stand 1. 10. 2007. Von *Erich Feil/Karl-Heinz Marent*. Verlag Linde, Wien 2007, 1.336 Seiten, Ln, € 198,-.



Im Linde Verlag ist schon für das „alte“ Außerstreitgesetz ein Handkommentar von Mag. *Erich Feil* erschienen, zuletzt in zweiter Auflage im Juli 2000. Mit Stichtag zum 1. 7. 2004 ist dann von Mag. *Erich Feil* und Dr. *Karl-Heinz Marent* wieder ein Handkommentar zur neuen Gesetzeslage erschienen. Da aber auf diesem Gebiet sich weitere Gesetzesänderungen seit diesem Stichtag ergeben haben, wurde nun auch mit Stichtag vom 1. 10. 2007 die 2. Auflage herausgegeben.

Dieser Handkommentar enthält zunächst mit 410 Seiten einen ausführlichen Kommentar über das AußStrG, woran sich ein Abdruck der nicht mehr kommentierten Gesetzestexte von 32 für das Außerstreitverfahren wichtigen anderen Gesetzen vom Anerbengesetz bis zum Zustellgesetz anfügt,

sodass man alles gleich bei der Hand hat. Dort ist zwar auch das RATG abgedruckt, aber selbstverständlich noch nicht in der seit 1. 1. 2008 gültigen Fassung. Daran schließen sich 87 Muster an, zB für Rechtsanwälte bedeutungsvoll Abänderungsanträge, Zulassungsvorstellungen und die schriftliche Abhandlung.

Besonderes Lob gebührt dem Stichwortverzeichnis, was ein Beispiel zeigen möge: Im Jahre 2008 bringt der Hälfteeigentümer einer Liegenschaft eine Mahnklage gegen die andere Hälfteeigentümerin dieser Liegenschaft wegen Differenzen in der Bezahlung von Hausverwaltungsauslagen ein. Im Einspruch verweist die Beklagte auf den seit 1. 1. 2005 gültigen § 838 a ABGB, wonach derartige Streitigkeiten in das Außerstreitverfahren gehören. Der Handkommentar verweist in diesem Zusammenhang nicht nur auf diese Bestimmung, sondern auch auf § 40 a JN, wonach eine solche Klage nicht mehr zurückzuweisen, sondern in einen Antrag auf Einleitung eines Außerstreitverfahrens von Amts wegen umzudeuten ist. Das alles ist leicht aus dem Stichwortverzeichnis unter der Bezeichnung „Überweisung (in das Außerstreitverfahren)“ zu finden.

Kurt Dellisch

- **Kodex Europarecht. Verfassungsrecht der Europäischen Union.** Von Christine Stix-Hackl/Martin K. Moser. Hrsg Werner Doralt. 13. Auflage, Verlag LexisNexis ARD Orac, Wien 2008, 1072 Seiten, br, € 25,-.



Der mit Stand 1. 1. 2008 Ende Februar erschienene Kodexband stellt bereits die 13. Auflage dar. Dies aufgrund des auch tatsächlich gelungenen Bestrebens von Dr. Christine Stix-Hackl, jetzt österreichische Botschafterin in Luxemburg, zuvor Leitende Generalanwältin beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, und Mag. Martin K. Moser, LL.M., Gerichtshof der Europäi-

schen Gemeinschaften, ein Handbuch für den europarechtlichen Alltag herauszubringen, das „stets mit den aktuellsten Entwicklungen Schritt“ hält.

Besonders in diesen Tagen der Diskussion um den nunmehr auch durch das österreichische Parlament ratifizierten Vertrag von Lissabon ist der Band hochaktuell: Er beinhaltet diesen am 13. 12. 2007 in Lissabon von den 27 Staats- und Regierungschefs unterzeichneten EU-Reformvertrag. Vergleichbares in dieser Handlichkeit wird man in keiner Bibliothek finden; allein die Veröffentlichung des Lissabonner Vertrags in Buchform, statt auf das Holen des Amtsblatts mit mehreren hundert Seiten verwiesen zu sein, ist für jeden Interessierten attraktiv; auf den mehr als 1.000 Seiten dieses Kodex sind zusammenfassende Erläuterungen zum Reformvertrag ebenso enthalten wie etwa die Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs oder die Geschäftsordnung der Kommission; diese sind aber nur ein Teil der insgesamt

20 Abteilungen, beginnend mit den Verträgen, Protokollen und Vertragsänderungen über die Grundlagen der Direktwahl in das Europäische Parlament, dessen Untersuchungsrecht etc. Man findet den Text der Charta der Vereinten Nationen ebenso wie den NATO-Vertrag und die Europäische Menschenrechtskonvention, aber auch – und darüber wird es in Zukunft immer wieder Aktuelles nachzulesen geben – die EU-Grundrechtscharta, die nach Ratifizierung des Reformvertrags von Lissabon gemeinsam mit diesem rechtskräftig wird! In dieser Kombination all dies in einem Korpus zusammengefasst zu bieten, ist der große Anspruch dieses Buches. Ein Anspruch, der sehr gut gelungen ist.

Harald Bisanz

- **Aktiengesetz.** 8. Auflage, Von Uwe Hüffer. Verlag C. H. Beck, München 2008, XXXVI, 1.975 Seiten, € 121,40.



Es soll die grundsätzliche Frage gestellt werden, warum ein österreichischer Rechtsanwalt einen Kommentar zum deutschen Aktiengesetz wie dem von Hüffer benötigt. Jedem Kenner des Aktienrechts ist es bewusst, dass sich das deutsche und das österreichische Aktiengesetz seit 1965 und va seit den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts auseinander entwickelt haben. Parallelitäten sind jedoch

durch die Umsetzung der verschiedenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union als auch von der übrigen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts – dies umfasst auch die Judikatur des EuGH, siehe *Centros* – weiterhin gegeben, und die beiden Gesetze wachsen daher wieder – europäisch – zusammen.

Die beiden österreichischen Standardkommentare zum Aktiengesetz, *Jabornegg/Strasser* in der 4. Auflage sowie *Doralt/Nowotny/Kalss* in der 1. Auflage, geben den aktuellen Stand der Diskussion über das österreichische Aktiengesetz wieder. Die Frage ist somit noch nicht beantwortet.

Es gibt eine lange Tradition, dass sowohl die Judikatur, die Lehre als auch die Praxis immer einen Blick über die Grenzen geworfen haben und „geschaut haben“, was die Deutschen so machen, und wie sie die Probleme sehen. Da schon aus der Größe des Landes die deutsche Aktienrechtspraxis mit viel mehr Fällen und Problemen konfrontiert ist als die österreichische, hat sich über die Jahrzehnte auch eine umfangreiche Rechtsprechung und Literatur zum deutschen Aktiengesetz zu den vielfältigsten Problemen entwickelt. Dies in einem Buch perfekt zusammengefasst ist Hüffer nunmehr in der 8. Auflage wiederum gelungen. Er schreibt in seinem Vorwort, dass von der letzten Auflage (7.) von Oktober 2005 bis Juli 2007 nicht weniger als 45 aktienrechtliche einschlägige Entscheidungen des BGH in den Kommentar aufgenommen worden sind. Dies ist, wenn man den Zeitraum betrachtet, eine bedeutende Anzahl.

In Deutschland kam es infolge des Mannesman-Verfahrens (BGH 21. 12. 2005, 3 StR 470/04) zu einer breiten Diskussion einerseits über die Vergütungen für Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, andererseits hinsichtlich der Frage der Stellung der Mitglieder des Aufsichtsrats (Treuhänder fremden Vermögens). Diese Diskussion ist in den Kommentierungen der verschiedenen Paragraphen ausführlich eingearbeitet worden. Die Bedeutung für die österreichische Rechtsanwendung ist bei Beachtung der aktuellen Medien leicht nachvollziehbar.

Besonders ausführlich ist die Rezension des § 243 über die Anfechtungsgründe.

Die Beantwortung der oben gestellten Frage ist somit klar und einfach „Ja“.

Wolf-Georg Schärf

- **Internationales Vergaberecht.** Von *Johannes S. Schnitzer*. BWV Berliner Wissenschaftsverlag/NWV Neuer wirtschaftlicher Verlag, Wien 2007, 325 Seiten, br, € 46,10.



Bei dem gegenständlichen Werk handelt es sich um den 14. Band der Schriftenreihe Europarecht und trägt den Untertitel „Bilaterale und regionale Abkommen der EG unter Berücksichtigung des Teilnahmerechts ausländischer Unternehmen an nationalen Vergabeverfahren“.

Schnitzer beschäftigt sich in diesem Werk – welches im Rahmen eines Doktoratsstudiums an der Wirtschaftsuniversität Wien eingereicht und approbiert wurde – mit dem bis dato im Schrifttum wenig behandelten vergaberechtlichen bilateralen und regionalen Abkommen.

In dem Werk hervorzuheben sind insbesondere die Kapitel, welche sich mit der Kompetenz der EG zum Abschluss von (bilateralen und regionalen) Abkommen beschäftigen sowie die Zusammenfassung der europarechtlichen Grundlagen und die Behandlung der Grundlagen im Rahmen der WTO.

Für die Praktiker von Bedeutung ist insbesondere das Kapitel über das Teilnahmerecht ausländischer Bieter an nationalen Vergabeverfahren.

Durch das immense Auftragsvolumen und der damit erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung ist eine Auseinandersetzung auch mit diesen Rechtsquellen für Juristen mit dem Spezialgebiet Vergaberecht erforderlich. Das gegenständliche Werk ist hier für Spezialisten und Interessierte jedenfalls zu empfehlen.

Robert Ertl

- **Festschrift für Wilhelm Brauner zum 65. Geburtstag. Rechtsgeschichte mit internationaler Perspektive.** Von *Gerald Kohl/Christian Neschwara/Thomas Simon* (Hrsg.). Verlag Manz, Wien 2008, XII, 730 Seiten, Ln, € 148,-.



Ein Ausflug in die Rechts- und Verfassungsgeschichte ist auch für einen anwaltlichen Praktiker immer wieder lohnend. Einblicke in das Entstehen der Rechtsordnungen und deren Wandel geben Verständnis und Mut zu Versuchen, die Rechtsentwicklung durch Beschwerden und Berufungen zu beeinflussen.

Wilhelm Brauner, für eine Anwaltsgeneration markanter akademischer Lehrer und mit dem Anwaltsstand durch seine grundlegende Geschichte des Juristisch-politischen Lesevereins und andere Arbeiten besonders verbunden, wird mit einer eindrucksvollen Festschrift gewürdigt. Die Herausgeber haben 45 Professoren zwischen Missouri und Japan, von Stockholm bis Santiago zu Beiträgen eingeladen, die mit ihren Themen die internationale Reichweite und die vielfältigen Forschungsbereiche des Jubilars widerspiegeln.

Auch zur Anwaltsgeschichte legt *Ilse Reiter* eine interessante Biografie des Präsidenten *Gustav Harpner* (1922 – 1924 Präsident der Rechtsanwaltskammer in Wien) vor. Das Werkverzeichnis *Brauners* zeigt nicht nur auf 11 Seiten seine Produktivität, sondern ist auch für das geltende Recht eine Fundgrube.

Peter Wrabetz

Mehr Effizienz für Ihren juristischen Biss!

ecolex zum Kennenlernen – 3 Hefte um EUR 15,-

www.juristischer-biss.at

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Indexzahlen

Indexzahlen 2008:

Berechnet von Statistik Austria

	Mai	Juni	Juli
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	107,4	107,7	107,6*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	117,8	118,5	118,5*)

Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	118,8	119,1	119,0*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	125,0	125,4	125,2*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	163,5	163,9	163,8*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	254,1	254,8	254,6*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	445,9	447,2	446,8*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	568,1	569,7	569,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	570,0	571,6	571,0*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	4992,1	5006,0	5001,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	4302,3	4314,4	4310,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	129,7	130,5	130,5*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	133,6	134,4	134,4*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	139,2	140,1	140,1*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	185,4	186,5	186,5*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	308,8	310,6	310,6*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3012,0	3029,9	3029,9*)

*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

„Tragende“ Argumente!



Aufner/S. Bydlinski Bauträgervertragsgesetz

Die umfangreiche **Novelle des Bauträgervertragsgesetzes** – in Kraft mit 1. 7. 2008 – bietet Anlass für die Neuauflage des Kurzkomentars.

- **Klare Anmerkungen** zu den einzelnen Paragraphen
- **Erläuterungen** zur Regierungsvorlage
- **WEG 2002** im Anhang

2008. XII, 148 Seiten
Br. EUR 28,-
ISBN 978-3-214-05930-9

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ

Anleitung zum makellosen Vertragsabschluss!



Noss Maklerrecht 3. Auflage

Der Praxisleitfaden zum Maklerrecht bietet Ihnen in seiner dritten Auflage

- eine verständliche Erläuterung des gesamten Maklerrechts
 - NEU: mit **Immobilienmaklerverordnung und Personalkreditvermittlervverordnung**
- eine **Rechtsprechungsübersicht mit Sachverhaltsdarstellungen**
 - mit allen Judikaten seit Inkrafttreten des Maklergesetzes am 1.7.1996
- sowie **zahlreiche Muster**
 - zum sofortigen Anwenden

2008. 3. Auflage.
XIV, 214 Seiten. Br. EUR 48,-
ISBN 978-3-214-15239-0

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Umfangreiches Praxiswissen mit mehr als 350 Musterbeispielen



Umfahrer GmbH – Handbuch für die Praxis 6. Auflage mit CD-ROM

In zeitgemäßer, **praxisorientierter Darstellung** erläutert das Handbuch in seiner aktuellen 6. Auflage **das gesamte GmbH-Recht**:

Gründung und Vorgesellschaft, gesellschaftliche Organe, Rechte und Pflichten der Gesellschafter, Kapitalmaßnahmen, Auflösung, Liquidation, Ausschluss von Minderheitsgesellschaftern, Einbringung, nationale und grenzüberschreitende EU-Verschmelzung, formwechselnde und übertragende Umwandlung, Spaltung und vieles mehr.

2008. LXVI, 918 Seiten +
CD-ROM. Geb. EUR 248,-
ISBN 978-3-214-05932-3

www.manz.at

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

E-Mail: bestellen@manz.at • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

MANZ 

Substitutionen

Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen) in Wien und Umgebung übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, durchgehend erreichbar Mobil (0676) 528 31 14.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien auch kurzfristig) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstühl* & Mag. *Günther Reiffenstühl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (nächst Justizzentrum Wien-Mitte). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in Wien und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung,

auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: claudia.patleych@aon.at

Wien: RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

Substitutionen in Wien in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrergasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

Substitutionen BG Josefstadt, Hernals, Döbling, ASG, LG/OLG für ZRS Wien übernimmt Kanzlei Dr. Haunschmidt, Stadiongasse 6–8, 1010 Wien; Kontakt: Mag. *Angelika Haunschmidt*, Telefon (01) 40 34 500, Telefax DW 25, E-Mail: office@ra-haunschmidt.at

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Steiermark

Graz: RA Mag. *Eva Holzer-Waisocher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch kurzfristig – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch kurzfristig – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT

Bezirksgericht St. Johann im Pongau: Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

International

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

London: *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Euro-parecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: pmoser@monckton.com

Italien: RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17, Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

Italien-Südtirol: Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, www.ital-recht.com

Schweiz: Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelpfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

Serbien: Rechtsanwältinnen Dr. *Janjic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu oder janjic@chello.at, www.janjic.co.yu

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: **Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +386
(0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si,
Web: www.eu-rechtsanwalt.si

Stellenangebot

Wien

Lambert Rechtsanwälte OEG sucht Rechtsanwälte/Innen und Rechtsanwaltsanwärter/Innen mit Interesse an internationalem Wirtschaftsrecht und guten Englischkenntnissen. Wir bieten ein angenehmes Arbeitsklima, Karrierechancen in einem jungen Team und die Möglichkeit von internationalen Internships. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Frau Kader, g.kader@lamberteversheds.com

Partner

Wien

RA-Kanzlei in 1010 Wien, sehr schöne und repräsentative Räume und Lage, direkt an U3, sucht Kollegen/innen für Regiegemeinschaft. Infrastruktur vorhanden. Spätere Partnerschaft grundsätzlich gewünscht, aber nicht Bedingung. Telefon (0664) 245 55 56.

Biete Kanzleigemeinschaft (Nichtraucher) in 1140 Wien, U-Bahnnähe, schräg gegenüber BG Hietzing, schön renoviertes Jugendstilhaus, sonnig. Spätere Übernahme möglich. Telefon (01) 587 74 75.

Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2008 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7-8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12

maximal 40 Worte:

- ☐ Kleinanzeige (€ 113,30)
☐ Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 56,65)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

Auftraggeber:

Name / Anschrift / Telefon

Datum / Unterschrift

Chiffrenummer

☐ ja ☐ nein

Bitte ausschneiden und einsenden an
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung
Kennwort „Anwaltsblatt“

MITSUBISHI OUTLANDER. SOUVERÄN.



Symbolfotos. Preis ist unverb. empf. Listenpreis.
Verbrauch: 6,7-9,4 l/100 km; 177-225 g/km

Er verbindet wie kein anderer Leistung und Fahrkomfort, Ökonomie und Platzangebot, Design und Zuverlässigkeit. Luxuriös ausgestattet stellt der 6-fache Testsieger die attraktive 4WD-Alternative zu konventionellen Kombis dar.

MITSUBISHI OUTLANDER

2,0 L DI-D / 140 PS optional 167 PS
2,2 L DI-D / 156 PS
2,4 L MIVEC / 170 PS

Ab € 29.990,-

GERINGER VERBRAUCH:
NUR 6,7 LITER

Durchschnittsverbrauch/100 km (2,0 L DI-D)

www.mitsubishi-motors.at

Rechtsanwalt Mag. *Michael Rudnigger*, bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regieplätze** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenutzung einer modernen Kanzleiinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation.
Kontakt: (01) 997 11 71, office@rudnigger.at

Rechtsanwalt in 1030 Wien, Marxergasse, direkt beim Justizzentrum Wien Mitte, bietet ab sofort Regiegemeinschaft samt Infrastruktur. Sehr schönes, möbliertes Zimmer (ca 27 m²) in modernem, klimatisiertem Dachgeschoss (nur Miete/mit Telefonistin/mit Sekretariat).
Kontakt: michael.alber@chello.at bzw (01) 943 35 09.

Rechtsanwalt (Tätigkeitsschwerpunkt: Wirtschaftsrecht, Zivilrecht) sucht nette/n Kollegin oder Kollegen für Regiegemeinschaft oder Untermiete. Sehr schöne

Kanzleiräumlichkeiten sind vorhanden. Es besteht aber ebenso Interesse an der Möglichkeit einer derartigen Beteiligung meinerseits außerhalb meiner derzeitigen Kanzleiräumlichkeiten. E-Mail: wallnoefer@wsr.at; Telefon (06991) 581 05 81.

Rechtsanwalt bietet Regiegemeinschaft oder Untermiete für ein bis zwei Kollegen in bestausgestatteter repräsentativer Lage zu günstigen Bedingungen.
Kontakt unter www.anwalt-adam.at

Regiepartner für repräsentative Innenstadtkanzlei, beste Verkehrsanbindung, 4. Liftstock, hohe, große Räume, nettes Kollegenteam gesucht. Nettokosten: EUR 770,-/Monat, Sekretariatsmitbenutzung optional. Anfragen erbeten unter office@noss-recht.at

Mitbenützung Kanzlei ab 11/08, 1010 Wien, Bäckerstraße 18, sehr attraktiver Raum abzugeben, nähere Ausgestaltung zu besprechen, EDV-Infrastruktur vorhanden, Anwaltsprogramm falls gewünscht.
Telefon (01) 585 25 69.

Kärnten

Angesehene Anwaltskanzlei in Kärnten (Villach) sucht Anwalt/Anwältin für Kanzleigemeinschaft. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100800.

Kanzleiabgabe

Steiermark

Gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei im steirischen Salzkammergut wegen Pensionsantritts mit 31. 12. 2008 zu übergeben. Telefon (03622) 524 40 (vormittags).

Immobilien

Wien

Repräsentatives Atelier-Büro, 100 m², Ecke Neubaugasse/Mariahilfer Straße, herrlicher Ausblick, Lift, 4 Räume+WC+Teeküche, in Untermiete von Privat, sofort beziehbar. Monatsmiete € 10,90/m²+Bk+MWSt, Garagenplatz vis-à-vis anmietbar. Infos: (0676) 680 04 36.

12 Law Publishers – One Access

www.lpe.cc

Law Publishers in Europe came into being on the initiative of some of the best known European publishing houses specialized in the field of law.

Its purpose is to offer professional people, academics and scholars, libraries, business concerns, public and private bodies, timely information about the most significant publications available on legal questions, and to provide quick delivery at favourable conditions for the purchaser.



ALMEDINA | Coimbra • ANT.N.SAKKOULAS | Athens • ARANZADI | Pamplona • C.H.BECK | Munich
BRUYLANT | Brussels • GIUFFRÈ | Milan • JURIS-CLASSEUR | Paris • KLUWER LAW Int | Alphen aan den Rijn
MANZ | Vienna • STÄMPFLI | Berne • SWEET&MAXWELL | London • WOLTERS KLUWER POLSKA | Warsaw

